

# Rundschreiben 2008/2

## Rechnungslegung Banken

### Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 BankV

Referenz: FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“  
 Erlass: 20. November 2008  
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009  
 Letzte Änderung: 19. November 2009 [Änderungen sind gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]  
 Konkordanz: vormals RRV-EBK vom 14. Dezember 1994  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b  
 BankV Art. 23–27  
 BEHV Art. 29

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG			Andere					
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X						X															

<b>I. Präambel</b>	Rz	1–1k
<b>II. Grundsätze</b>	Rz	2–16
A./B. Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsfälle / Vollständigkeit	Rz	2–2a
C. Klarheit der Angaben	Rz	3–4
D. Wesentlichkeit der Angaben	Rz	5–6
E. Vorsicht	Rz	7–8
F. Fortführung der Unternehmenstätigkeit	Rz	9
G. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung	Rz	10
H. Periodische Abgrenzungen	Rz	11
I. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag	Rz	12–15
J. Wirtschaftliche Betrachtungsweise	Rz	16
<b>III. Bewertungsvorschriften</b>	Rz	17–29p
<b>IV. Bildung und Auflösung von stillen Reserven, von Reserven für allgemeine Bankrisiken und Behandlung von freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 24 Abs. 4 BankV)</b>	Rz	30–42
A. Bildung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken	Rz	30–32
B. Auflösung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken	Rz	33–37
C. Behandlung von freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen	Rz	38–42
<b>V. Gliederung der Bilanz im statutarischen Einzelabschluss</b>	Rz	43–102
A. Pos. 1 Aktiven	Rz	45–67
B. Pos. 2 Passiven	Rz	68–92

C.	Pos. 3 Ausserbilanzgeschäfte	Rz	93–102
<b>VI.</b>	<b>Gliederung der Erfolgsrechnung im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25a BankV)</b>	Rz	103–138
A.	Pos. 1 Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft	Rz	105–126b
B.	Pos. 2 Jahresgewinn / Jahresverlust	Rz	127–137a
C.	Pos. 3 Gewinnverwendung / Verlustausgleich	Rz	138
<b>VII.</b>	<b>Gliederung der Mittelflussrechnung im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25b BankV)</b>	Rz	139–140
<b>VIII.</b>	<b>Gliederung des Anhangs im statutarischen Einzelabschluss</b>	Rz	141–207
A.	Pos. 1 Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit, Angabe des Personalbestandes	Rz	148–148a
B.	Pos. 2 Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	Rz	149
C.	Pos. 3 Informationen zur Bilanz	Rz	150–190
D.	Pos. 4 Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften	Rz	191–198j
E.	Pos. 5 Informationen zur Erfolgsrechnung	Rz	199–207
<b>IX.</b>	<b>Gliederung der Konzernrechnung (Art. 25d bis 25k BankV) und des zusätzlichen Einzelabschlusses</b>	Rz	208–216
A.	Konzernbilanz (Art. 25f BankV) / Bilanz des zusätzlichen Einzelabschlusses	Rz	210–210b
B.	Konzernerfolgsrechnung (Art. 25g BankV) / Erfolgsrechnung des zusätzlichen Einzelabschlusses	Rz	211–211g
C.	Mittelflussrechnung des Konzerns (Art. 25h BankV) / im zusätzlichen Einzelabschluss	Rz	212
D.	Anhang zur Konzernrechnung (Art. 25i BankV) und zum zusätzlichen Einzelabschluss	Rz	213–215

E.	Erleichterungen im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25k BankV)	Rz	216
<b>X.</b>	<b>Definitionen</b>	Rz	217–254
<b>XI.</b>	<b>Tabellen</b>		
<b>XII.</b>	<b>Übersicht über die verschiedenen Abschlussmöglichkeiten nach RRV</b>		

## I. Präambel

Der grundlegende Rahmen für die Rechnungslegung der Banken ist in den Rechnungslegungsvorschriften der Bankenverordnung (Art. 23–28 BankV; SR 952.02) definiert. Danach haben Banken einen statutarischen Einzelabschluss und gegebenenfalls in Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 23a BankV einen Konzernabschluss zu erstellen. Der statutarische Einzelabschluss kann einen möglichst zuverlässigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank geben (Art. 24 Abs. 1 BankV [Einzelabschluss]) oder ein Bild vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht [kombinierter Einzelabschluss]<sup>5</sup>. Die Konzernrechnung muss ein Bild vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankkonzerns entspricht (Art. 25d BankV, True and Fair View Prinzip<sup>5</sup>). 1

Banken mit kotierten Wertschriften, die keinen Konzernabschluss veröffentlichen, haben einen nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzelabschluss (vgl. Rz 1d–1f<sup>5</sup>) zu veröffentlichen (vgl. namentlich die Bestimmungen<sup>5</sup> der SIX Swiss Exchange). Diese Pflicht kann mit einem statutarischen Abschluss (vgl. Rz 1f) oder<sup>5</sup> mit einem zusätzlichen nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Abschluss (neben dem statutarischen Einzelabschluss, vgl. Rz 1e<sup>5</sup>) erfüllt werden. Ein zusätzlicher nach dem True and Fair View Prinzip erstellter Einzelabschluss kann auch auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden.

Die vorliegenden Richtlinien (RRV) ergänzen die Rechnungslegungsvorschriften gemäss Bankenverordnung. Sie unterstützen die Banken bei der Erstellung und Gliederung der Abschlüsse. Die Richtlinien sollen auch eine konsistente Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften der Bankenverordnung ermöglichen. 1a

Die vorliegenden Rechnungslegungsvorschriften lehnen sich an die Regelungen von Swiss GAAP FER an. Gewisse Elemente von Swiss GAAP FER wurden explizit integriert. Die vorliegenden Rechnungslegungsvorschriften gehen den jeweiligen Regelungen von Swiss GAAP FER vor.<sup>5</sup> 1b

Beschränkt auf die Konzernabschlüsse und auf die zusätzlichen Einzelabschlüsse nach dem True and Fair View Prinzip ist es den Banken gestattet, abweichend international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden (Art. 28 Abs. 2 BankV). Im einzelnen sind zugelassen: 1c

- a) Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS, vorher die IAS – International Accounting Standards) und der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP), welche mit den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften für Banken als gleichwertig gelten,
- b) Nach schweizerischem Recht organisierte Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Mitgliedland stehen, können die Jahresrechnung nach den in ihrem Herkunftsland geltenden Vorschriften erstellen.

Wesentliche Abweichungen der angewendeten internationalen Rechnungslegungsnormen zu den Bestimmungen der BankV und der RRV sind im Anhang zu erläutern. Die Banken, die die unter a) und b) dargestellten Möglichkeiten anwenden, müssen die Anforderungen bezüglich der Offenlegung von verwalteten Vermögen (vgl. Rz 198a–198j<sup>5</sup> und Tabelle Q) auch erfüllen.

Banken, welche den Einzelabschluss auch nach dem True and Fair View Prinzip zu erstellen haben, können wie folgt vorgehen: 1d

- a) Nebst dem statutarischen Einzelabschluss, der durch die Generalversammlung zu genehmigen ist, erstellt und publiziert die Bank einen zusätzlichen Einzelabschluss nach dem True and Fair View Prinzip („zusätzlicher Einzelabschluss“<sup>5</sup>). Dieser Abschluss unterliegt ebenfalls der Prüfungspflicht, wird der Generalversammlung aber lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

1e
- b) Die Bank erstellt einen statutarischen Einzelabschluss, der die Grundsätze von True and Fair View erfüllt („kombinierter Einzelabschluss“<sup>5</sup>). Damit auch im kombinierten Einzelabschluss die Einhaltung der aktienrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist, sind gewisse Anpassungen notwendig. Diese sind unter den jeweiligen Rz erwähnt bzw. gehen aus dem Kapitel XII hervor.

1f
- Eine Übersicht über die Besonderheiten, die mit den verschiedenen Möglichkeiten für die Erstellung von Einzelabschlüssen verbunden sind, ist im Kapitel XII abgebildet<sup>5</sup>.

1g
- Der gemäss Art. 24 Abs. 1 BankV nach dem Prinzip des möglichst zuverlässigen Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erstellte Abschluss wird nachfolgend als Einzelabschluss bezeichnet. Er kann stille Reserven enthalten (Art. 24 Abs. 3 BankV). Der kombinierte Einzelabschluss fällt nicht unter den Begriff Einzelabschluss.<sup>5</sup>

1h
- Unter dem Begriff statutarischer Einzelabschluss versteht man den Abschluss, der der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt wird. Es handelt sich um den Einzelabschluss und den kombinierten Einzelabschluss.<sup>5</sup>

1i
- Nach dem True and Fair View Prinzip sind der kombinierte Einzelabschluss, der zusätzliche Einzelabschluss und der Konzernabschluss zu erstellen.<sup>5</sup>

1j
- Synoptische Darstellung der Abschlussmöglichkeiten:<sup>5</sup>

1k

	Bezeichnung	Darstellungsart
Statutarischer Einzelabschluss	« Einzelabschluss »	Nach dem Prinzip des möglichst zuverlässigen Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
	« Kombiniertes Einzelabschluss »	Nach dem True and Fair View Prinzip
	« Zusätzlicher Einzelabschluss »	
	Konzernabschluss	

## II. Grundsätze (Art. 24 Abs. 2 und 28 Abs. 2 BankV)

### A./B. Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle / Vollständigkeit der Jahresrechnung

Alle bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Geschäfte sind tagfertig zu erfassen und nach den anerkannten Grundsätzen zu bewerten. Der Erfolg aller abgeschlossenen Geschäftsvorfälle ist in der Erfolgsrechnung einzubeziehen. Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte erfolgt nach dem Abschlussstagprinzip („trade date accounting“) oder dem Erfüllungstagprinzip („settlement date accounting“). Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstagprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen etc.) festzulegen, wobei eine einheitliche Handhabung (vgl. Rz 2a) sichergestellt sein muss und die in dieser Rz festgelegten Bestimmungen bezüglich Bewertung und Erfassung einzuhalten sind. Für die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente gilt die Regelung gemäss Rz 58–62 und 75. 2

Das gewählte Verfahren wird im Einzelabschluss und dem nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss<sup>5</sup> konsistent angewandt und im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Rz 149 und Rz 213) offengelegt. 2a

### C. Klarheit der Angaben

Die eindeutige und tatsächengetreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durch eine klare Gliederung und durch eindeutige Bezeichnungen sicherzustellen. Die Mindestgliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Mittelflussrechnung hat für Banken und Bankkonzerne gemäss Art. 23–25k BankV zu erfolgen. 3

Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Mittelflussrechnung sind gleichwertige Bestandteile der Jahresrechnung. 4

### D. Wesentlichkeit der Angaben

Die Umschreibung der Wesentlichkeit in Art. 24 Abs. 3 BankV lehnt sich an das Rahmenkonzept Swiss GAAP FER<sup>6</sup>; dieses lautet wie folgt: Wesentlich sind alle Sachverhalte, welche die Bewertung und die Darstellung der Jahresrechnung oder einzelner ihrer Positionen so beeinflussen, dass sich die Beurteilung durch die Empfänger ändern würde, wenn diese Sachverhalte berücksichtigt worden wären.<sup>6</sup> 5

Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist für die gesamte Rechnungslegung massgebend. Die Wesentlichkeit ist sowohl qualitativ wie auch quantitativ im Einzelfall zu beurteilen. 6

### E. Vorsicht

Der Grundsatz der Vorsicht verlangt, dass in allen Fällen, in welchen hinsichtlich der Bewertung und der Risikobeurteilung eine Unsicherheit besteht, von zwei verfügbaren Werten der vorsichtigeren zu berücksichtigen ist. 7

Die daraus ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien sind im Handelsgeschäft der Banken auf im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit gehaltene handelbare Werte dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss Rz 22 ermittelt werden kann. 8

## F. Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verpflichtungen hat aufgrund von Fortführungswerten zu erfolgen, sofern weder die Absicht noch die Notwendigkeit einer Liquidation besteht, noch eine solche behördlicherseits angeordnet ist. 9

## G. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

Nach der Regel der Stetigkeit hat eine Bank jeden Abschluss in Darstellung und Bewertung nach den gleichen Grundsätzen zu erstellen, um die zeitliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Diese Regel kann nur dann durchbrochen werden, wenn sachliche Gründe, die voraussichtlich auch in den Folgejahren gelten, für die Änderung eines Darstellungs- oder Bewertungsprinzips sprechen. Begründete Änderungen der Grundsätze in Darstellung und Bewertung sind im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV offen zu legen, ihre Folgen sind aufzuzeigen und zu erläutern. Namentlich sind Auswirkungen auf die stillen Reserven aufzuzeigen. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist im statutarischen Einzelabschluss nicht erforderlich. Sie ist jedoch zulässig, wenn die Verbuchungen über die Reserve für allgemeine Bankrisiken abgewickelt werden<sup>6</sup>. Im zusätzlichen Einzelabschluss<sup>6</sup>, sowie im Konzernabschluss sind die Vorjahreszahlen grundsätzlich anzupassen (Restatement Rz 244c). 10

## H. Periodengerechte Abgrenzungen

Aufwände und Erträge sind auf den Stichtag des Abschlusses periodengerecht abzugrenzen. Insbesondere sind Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Abdeckung von Risiken, welche im Zeitpunkt der Erstellung des Zwischen- und Jahresabschlusses erkennbar sind und deren Ursachen in der abgelaufenen Geschäftsperiode liegen, vollständig der Erfolgsrechnung der abgelaufenen Geschäftsperiode zu belasten. 11

## I. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag

Die Verrechnung und Saldierung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag ist grundsätzlich unzulässig. 12

Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven sind zugelassen, wenn sich Forderungen und Verpflichtungen aus gleichartigen Geschäften mit der gleichen Gegenpartei, mit gleicher Fälligkeit oder früherer Fälligkeit der Forderung und in der gleichen Währung gegenüberstehen, welche weder am Bilanzstichtag noch bis zum Verfall der verrechneten Transaktionen je zu einem Gegenparteirisiko führen können. 13

Ferner sind folgende weitere Ausnahmen zugelassen: 14

- Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln mit den entsprechenden Passivposten im Einzelabschluss<sup>6</sup> (Für Abschlüsse nach dem True and Fair View Prinzip siehe Rz 29m);
- Verrechnung von Wertberichtigungen, die einzelnen Aktiven direkt zugeordnet werden können, mit der entsprechenden Aktivposition;
- Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten von derivativen Finanzinstrumenten gemäss Rz 45–48 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“,<sup>6</sup>



- Aufrechnung von in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksamen Wertanpassungen im Ausgleichskonto unter „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“.

In der Erfolgsrechnung bedeutet das Verrechnungsverbot insbesondere, dass die Verrechnung von Ertrag und Geschäftsaufwand, von Zinsertrag und -aufwand, von Kommissionsertrag und -aufwand, von Ertrag und Abschreibungen/Verlusten aus dem Anlagevermögen, von anderem, ordentlichem sowie ausserordentlichem Ertrag und Aufwand unzulässig sind. Vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind folgende Ausnahmen zugelassen (vgl. auch Rz 104):

15

- Verrechnung von Kursgewinnen und -verlusten aus dem Handelsgeschäft sowie von weiteren, unmittelbar mit dem Handelsgeschäft verbundenen Komponenten (z.B. Schmelzkosten, bezahlte Brokerage Fees etc.);
- Verrechnung von Wertanpassungen in den Finanzanlagen unter „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentlicher Ertrag“;
- Verrechnung von Liegenschaftenaufwand und -ertrag;
- Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte gemäss Art. 25a Abs. 5 BankV (Funding);
- Verrechnung von Erfolgen aus Absicherungsgeschäften mit entsprechenden Erfolgen aus dem abzusichernden Geschäft.

## J. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Die Jahresrechnung hat im statutarischen Einzelabschluss einen möglichst zuverlässigen Einblick (Art. 24 Abs. 1 BankV, Einzelabschluss) oder die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank darzustellen (kombinierter Einzelabschluss)<sup>5</sup>. Der Konzernabschluss und gegebenenfalls der zusätzliche Einzelabschluss<sup>5</sup> haben einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden (Art. 25d BankV) Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank bzw. des Bankkonzerns zu verschaffen. Es gilt deshalb der Grundsatz, dass bei der Erstellung der Jahresrechnung der wirtschaftlichen vor der juristischen Betrachtungsweise der Vorrang einzuräumen ist („substance over form“).

16

### III. Bewertungsvorschriften

#### Einzel- und Sammelbewertung:

Im Einzelabschluss<sup>5</sup> können die in einer Position ausgewiesenen Aktiven bzw. Passiven sowie Ausserbilanzgeschäfte grundsätzlich gesamthaft bewertet werden (Sammelbewertung). Im nach True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind Aktiven und Passiven sowie Ausserbilanzgeschäfte grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung). 17

#### Definition von Aktiven, Verpflichtungen und Eigenkapital:<sup>5</sup>

- Aktiven entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen. Es sind materielle oder immaterielle Vermögenswerte in der Verfügungsmacht („Control“) der Bank, welche voraussichtlich der Bank über die Berichtsperiode hinaus Nutzen bringen. Der Wert des Vermögenswertes muss verlässlich ermittelt werden können. Falls keine hinreichend genaue Schätzung möglich ist, handelt es sich um eine Eventualforderung. 17a-1
- Die Aktivierung der eigenen Aktien im Einzelabschluss ist vorbehalten. 17a-2
- Verbindlichkeiten entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen, falls ein zukünftiger Mittelabfluss wahrscheinlich ist (z.B. durch den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen, durch Gewährleistungsverbindlichkeiten oder aus Haftpflichtansprüchen aus erbrachten Leistungen). Der Erfüllungsbetrag muss verlässlich ermittelt bzw. geschätzt werden können. Ist dies nicht möglich, handelt es sich um eine Eventualverbindlichkeit. 17a-3
- Das Eigenkapital resultiert aus der Summe aller Aktiven vermindert um die Summe aller Verbindlichkeiten. 17a-4
- Eventualforderungen oder Eventualverbindlichkeiten sind in der Ausserbilanz oder unter den jeweiligen Rubriken im Anhang offen zu legen. 17a-5

#### Definitionen von Erträgen, Aufwendungen und Erfolg:<sup>5</sup>

- Erträge sind Nutzenzugänge der Berichtsperiode durch Zunahme von Aktiven und/oder Abnahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital erhöhen, ohne dass die Eigentümer eine Einlage leisten. 17b-1
- Aufwendungen sind Nutzenabgänge der Berichtsperiode durch Abnahme von Aktiven und/oder Zunahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital vermindern, ohne dass die Eigentümer eine Ausschüttung erhalten. 17b-2
- Erträge und Aufwendungen werden nur erfasst, wenn die damit verbundenen Änderungen der Aktiven und/oder Verbindlichkeiten zuverlässig ermittelt werden können. 17b-3
- Der Erfolg (Gewinn/Verlust) resultiert aus der Differenz von Ertrag und Aufwand. 17b-4

#### Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken:

- Akute und latente Verlustrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen sowohl in den Zwischenabschlüssen wie auch im Jahresabschluss abzudecken. Die Bestimmung der Höhe der Wertberichtigungen hat nach einem systematischen Ansatz, der den Risiken des Portefeuilles Rechnung trägt, zu erfolgen. 18

- Gefährdete Forderungen (vgl. Rz 228b) sind auf Einzelbasis zu bewerten und die Wertminderung (vgl. Rz 252a) durch Einzelwertberichtigungen abzudecken. Eine pauschale Beurteilung ist nur für homogen zusammengesetzte Kreditportefeuilles, die sich ausschliesslich aus einer Vielzahl kleiner Forderungen zusammensetzen (z.B. Konsumkredit-, Leasing- und Kreditkartenforderungen) zulässig (pauschalierte Einzelwertberichtigung). 18a
- Zusätzliche Pauschalwertberichtigungen können gebildet werden, um am Bewertungsstichtag vorhandene latente Risiken abzudecken (vgl. Rz 239a). 18b
- Die verschiedenen Kriterien und Verfahren zur Bildung von Wertberichtigungen sind intern detailliert zu dokumentieren. 18c
- Gefährdete Forderungen sind ebenso wie allfällige Sicherheiten zum Liquidationswert (vgl. Rz 239b) zu bewerten und unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners wertzuberichtigen. Falls die Rückführung der Forderung ausschliesslich von der Verwertung der Sicherheiten abhängig ist, muss der ungedeckte Teil vollumfänglich wertberichtigt werden. 18d

Die Einzelvorschriften gemäss Art. 664, 669 Abs. 1 und 670 OR sind für Banken uneingeschränkt anwendbar. Für den Einzelabschluss<sup>5</sup> gelten zusätzlich die Art. 665 und 669 Abs. 2–4 OR. 19

**Fremdwährungsumrechnung von Transaktionen und Positionen<sup>5</sup>:** 20

- Fremdwährungstransaktionen während des Jahres sind zum Kurs im Zeitpunkt der Transaktion umzurechnen.
- Fremdwährungspositionen sind zum Tageskurs des Bilanzstichtages umzurechnen, sofern keine Bewertung zu historischen Kursen erfolgt (z.B. Sachanlagen und Beteiligungen).

**Abschlüsse in Fremdwährung von ausländischen Niederlassungen und von Tochtergesellschaften<sup>5</sup> sind wie folgt umzurechnen:** 20a

- Bilanz: zum Tageskurs des Bilanzstichtages, sofern keine Bewertung zu historischen Kursen erfolgt (z.B. Sachanlagen und Beteiligungen);
- Erfolgsrechnung: zum Jahresdurchschnittskurs oder zum Tageskurs des Bilanzstichtages;
- Behandlung von Umrechnungsdifferenzen: Vgl. Rz 21<sup>5</sup>;
- Umrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von ausländischen Niederlassungen können im statutarischen Einzelabschluss nicht gegen das Eigenkapital verbucht werden.<sup>5</sup>

Alternativ können die jeweils gültigen Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS) oder Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) angewendet werden.<sup>5</sup>

**Angaben im Anhang zur Fremdwährungsumrechnung:**

Die Methode der Fremdwährungsumrechnung und die Behandlung der Umrechnungsdifferenzen sowie die Umrechnungskurse für die wichtigsten Fremdwährungen sind im Anhang ge- 21

mäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV offen zu legen.

### Positionen des Handelsgeschäfts:

In Abweichung zu Art. 667 OR sind Positionen des Handelsgeschäftes grundsätzlich zum Fair Value zu bewerten und zu bilanzieren. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellter Preis, oder ein auf Grund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden. 22

Im letzteren Fall müssen für die Preisermittlung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: 22a

- Die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen allen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung; 22b
- Die Inputfaktoren für die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle sind vollständig und angemessen; 22c
- Die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle inklusive der dazu verwendeten Inputfaktoren sind wissenschaftlich fundiert, robust und werden konsistent angewandt;
- Die Kontrollen sind wirksam, insbesondere die Kontrolle der Modelle, der Bewertung und der Tageserfolgsrechnung durch die vom Handel unabhängige interne Risikokontrolle;
- Die Händler, der unabhängige Controller und der Risk Manager zeichnen sich durch Marktnähe und Marktkenntnisse aus.

Ist ausnahmsweise kein Fair Value ermittelbar, hat die Bewertung und Bilanzierung zum Niederstwertprinzip zu erfolgen. 22d

### Finanzanlagen:

- Beteiligungstitel, Edelmetalle, aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften und Waren: Niederstwertprinzip. Bei aus dem Kreditgeschäft übernommenen und zur Veräusserung bestimmten Liegenschaften wird der Niederstwert als der tiefere des Anschaffungswertes oder Liquidationswertes bestimmt. Edelmetallbestände in den Finanzanlagen, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Edelmetallkonti dienen, werden entsprechend der Edelmetallkonti zu Marktwerten bewertet und bilanziert; 23
- Festverzinsliche Schuldtitel (Effekten) mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit: Bewertung und Bilanzierung zum Anschaffungswert mit Abgrenzung des Agios bzw. Disagios (Zinskomponente) über die Laufzeit („Accrual Methode“). Bonitätsbedingte Wertveränderungen sind sofort erfolgswirksam zu verbuchen; 24
- Festverzinsliche Schuldtitel (Effekten) ohne Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit: Niederstwertprinzip, Wertanpassungen erfolgen pro Saldo über „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentlicher Ertrag“; 25
- Wandel- und Optionsanleihen: Niederstwertprinzip, es sei denn, die Bank bestimmt zum Bewertungszeitpunkt den Wert der Options- und Zinstitelkomponente und bewertet die Optionskomponente zum Niederstwert und die Zinstitelkomponente nach der „Accrual Methode“. Die gewählte Methode ist bis zum Verfall der Anleihe beizubehalten; 26

- Finanzanlagen, die zum Niederstwertprinzip bewertet werden: Bei Anwendung des Niederstwertprinzipes ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Marktwert in der Folge wieder steigt. Der Saldo der Wertanpassungen wird über die Positionen „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentliche Ertrag“ verbucht. 26a

### **Beteiligungen:**

- Als gesetzlicher Höchstwert für unter der Position „1.8 Beteiligungen“ im Einzelabschluss<sup>5</sup> bilanzierte Beteiligungstitel gilt der Anschaffungswert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen (Art. 665 OR). 27
- Im kombinierten Einzelabschluss sind diese Beteiligungen ebenfalls zum Anschaffungswertprinzip zu aktivieren, wobei die Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode im Falle von Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, auf die Bilanz im Anhang offenzulegen sind.<sup>6</sup> 27a
- Ein bedeutender Einfluss wird namentlich bei einer Beteiligung ab 20 Prozent am stimmberechtigten Kapital angenommen.<sup>6</sup> 27b
- Im zusätzlichen<sup>5</sup> Einzelabschluss sowie im Konzernabschluss sind Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, nach der Equity Methode zu erfassen. 27c
- Im dem nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss ist der im Zusammenhang mit Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, entstehende Goodwill auszuscheiden und unter den immateriellen Werten auszuweisen.<sup>6</sup> 27d

### **Sachanlagen<sup>5</sup>:**

Die Behandlung der Sachanlagen stützt sich auf Swiss GAAP FER 18 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: 28-1

- Sachanlagen bestehen körperlich und sind zur Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen oder zu Anlagezwecken bestimmt. Sie können erworben oder selbst erstellt sein. 28-2
- Investitionen in neue Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn sie einen Netto-Marktwert oder Nutzwert haben, während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und die Aktivierungsuntergrenze übersteigen. 28-3
- Investitionen in bestehende Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn dadurch der Markt- oder Nutzwert nachhaltig erhöht oder die Lebensdauer wesentlich verlängert wird. 28-4
- Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder zu Herstellungskosten erfasst. 28-5
- Bei der Folgebewertung werden Sachanlagen zu Anschaffungskosten, abzüglich der kumulierten Abschreibungen, bilanziert. 28-6
- Die Abschreibung erfolgt planmässig (z.B. linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer der Sachanlage. Abschreibungen werden vom tatsächlichen Beginn der betrieblichen Nutzung an vorgenommen. Die Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss ist vor- 28-7

behalten (vgl. Rz 31).

- Die Werthaltigkeit ist an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Allenfalls sind zusätzliche Wertbeeinträchtigungen (Impairment) zulasten der Erfolgsrechnung vorzunehmen (vgl. Rz 28b ff.) 28-8
- Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. 28-9
- Die planmässige erfolgswirksame Periodenabschreibung einer Sachanlage wird unter Berücksichtigung einer allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet. 28-10
- Die Abschreibungsmethoden sowie die angewandten Bandbreiten für die vorgesehene Nutzungsdauer je Kategorie von Sachanlagen sind im Anhang offen zu legen. Falls die Bandbreiten relativ gross sind, so sind sie je Kategorie im Anhang zu erläutern. Wird eine einmal festgelegte Abschreibungsmethode durch eine andere ersetzt, ist dies im Anhang offen zu legen. Die Auswirkung des Methodenwechsels, welche für das Periodenergebnis wesentlich, ist für jede Anlagekategorie zu beziffern. 28-11

#### **Immaterielle Werte <sup>5</sup>:**

- Die Behandlung der immateriellen Werte stützt sich auf Swiss GAAP FER 10 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: 28a-1
- Immaterielle Werte sind nicht-monetär und ohne physische Existenz. Sie können erworben oder selbst erarbeitet sein. Diese können, sofern identifizier- und aktivierbar, als immaterielle Anlagen bezeichnet werden. 28a-2
  - Erworbene immaterielle Werte können auch aus Akquisitionen von Geschäftsteilen und Unternehmen stammen. 28a-3
  - Erworbene immaterielle Werte sind zu bilanzieren, wenn sie über mehrere Jahre einen für die Bank messbaren Nutzen bringen werden. 28a-4
  - Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Bilanzierung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen: 28a-5
    - Der selbst erarbeitete immaterielle Wert ist identifizierbar und steht in der Verfügungsgewalt der Bank;
      - Der selbst erarbeitete immaterielle Wert wird einen für die Bank messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen;
      - Die zur Schaffung des selbst erarbeiteten immateriellen Wertes angefallenen Aufwendungen können separat erfasst und gemessen werden;
      - Es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Wertes nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.
  - Aufwendungen für identifizierbare, aber nicht aktivierbare immaterielle Werte sind der Er- 28a-6

folgsrechnung zu belasten.

- Der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden. 28a-7
- Der aktivierbare und identifizierbare immaterielle Wert darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden. Sind die Aufwendungen höher als der zu diesem Zeitpunkt ermittelte erzielbare Wert, so ist dieser massgebend. Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwendungen und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert. 28a-8
- Bei der Bilanzierung immaterieller Werte ist die zukünftige Nutzungsdauer vorsichtig zu schätzen und der Wert systematisch (normalerweise linear) über diese Nutzungsdauer dem Periodenergebnis zu belasten. Sofern die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen höchstens über 20 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Nutzungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten. 28a-9
- Die geschätzte Nutzungsdauer sowie die Methode der Abschreibung der immateriellen Werte sind im Anhang offen zu legen. 28a-10
- Eine nachträgliche Veränderung der einmal bestimmten Nutzungsdauer ist im Anhang offen zu legen und ihr Einfluss auf Bilanz und Erfolgsrechnung zu quantifizieren. 28a-11
- Immaterielle Werte sind an jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen (vgl. Rz 28b ff.). 28a-12
- Goodwill gehört zu den immateriellen Werten. 28a-13
- Beispiele für nicht aktivierbare immaterielle Werte sind: 28a-14
  - Selbst erarbeiteter Goodwill,
  - Aus- und Weiterbildungskosten,
  - Restrukturierungskosten,
  - Gründungs- und Organisationskosten (im zusätzlichen Einzelabschluss und Konzernabschluss).

#### **Wertbeeinträchtigungen von Sachanlagen und immateriellen Werten:<sup>5</sup>**

- Die Behandlung solcher Wertbeeinträchtigungen stützt sich auf Swiss GAAP FER 20 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: 28b-1
- Auf jeden Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob Aktiven in ihrem Wert beeinträchtigt sind. Diese Prüfung erfolgt aufgrund von Anzeichen, die darauf hindeuten, dass einzelne Aktiven von einer solchen Wertbeeinträchtigung betroffen sein könnten. Falls solche Anzeichen vorliegen, ist der erzielbare Wert zu bestimmen. 28b-2
  - Ein Aktivum ist in seinem Wert beeinträchtigt, wenn sein Buchwert den erzielbaren Wert übersteigt. 28b-3



- Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert. Übersteigt eine der beiden Werte den Buchwert, liegt keine Wertbeeinträchtigung vor. 28b-4
- Der Netto-Marktwert ist der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis abzüglich der damit verbundenen Verkaufsaufwendungen. 28b-5
- Der Nutzwert entspricht dem Barwert der zu erwartenden zukünftigen Geldzu- und Geldabflüsse aus der weiteren Nutzung des Aktivums einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer. Die Ermittlung dieser zukünftigen Geldflüsse soll auf verlässlichen und wahrscheinlichen Annahmen basieren. Falls bei der Ermittlung der zukünftigen Geldflüsse entweder betragsmässig oder zeitlich eine Bandbreite besteht, sind die möglichen Varianten gemäss ihrer Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. 28b-6
- Die Diskontierung hat mit einem angemessenen Zinssatz zu erfolgen und insbesondere die gegenwärtigen Marktgegebenheiten und die spezifischen Risiken des Aktivums zu berücksichtigen. Ertragssteuereffekte und die Kapitalstruktur der Bank sind bei der Diskontierung nicht zu berücksichtigen. Soweit das spezifische Risiko in den Geldflüssen bereits berücksichtigt ist, darf es im Diskontierungssatz nicht nochmals erfasst werden. 28b-7
- Der erzielbare Wert ist grundsätzlich für jedes Aktivum (Einzelbewertung) zu bestimmen. 28b-8
- Generiert das Aktivum jedoch für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse, so ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört. 28b-9
- Falls eine Wertbeeinträchtigung vorliegt, ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren. 28b-10
- Wenn die Reduktion des Buchwertes auf Null nicht ausreicht, um die Folgen einer Wertbeeinträchtigung zu erfassen, ist eine Rückstellung in der Höhe der verbleibenden Differenz (z.B. für anfallende Entsorgungskosten) zu bilden. 28b-11
- Die Wertbeeinträchtigung ist dem Periodenergebnis zu belasten. 28b-12
- Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung anteilmässig den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet. 28b-13
- Wenn sich bei der Ermittlung des erzielbaren Wertes berücksichtigten Faktoren massgeblich verbessert haben, ist eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben, ausser beim Einzelabschluss, wobei diese Nicht-Aufhebung einer Bildung von stillen Reserven entspricht. 28b-14
- Im Falle einer (Teil-)Aufhebung ergibt sich der neue Buchwert aus dem tieferen von a) neu ermitteltem erzielbarem Wert oder b) dem Buchwert nach planmässiger Abschreibung, welcher ohne Erfassung eines solchen Verlustes resultiert hätte. 28b-15
- Eine Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung ist im ausserordentlichen Ertrag zu erfassen. Vorbehalten bleibt Rz 28b-14. 28b-16
- Bei einer kleinstmöglichen Gruppe von Vermögenswerten erfolgt die Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung des Überschusses des erzielbaren Wertes über die Summe der betreffenden Buchwerte anteilmässig im Verhältnis der Buchwerte dieser Aktiven. Der tiefere von erzielbarem Wert (falls feststellbar) und Buchwert 28b-17



nach planmässiger Abschreibung darf nicht überschritten werden.

- Im Anhang sind wesentliche Wertbeeinträchtigungen und Zuschreibungen aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung betragsmässig einzeln offen zu legen. Ereignisse und Umstände die dazu geführt haben, sind zu erläutern (vgl. Rz 205). 28b-18

**Positionen des Zinsengeschäftes, die nach der „Accrual Methode“ bewertet werden:**

Wird ein Zinsengeschäft (inkl. Finanzanlagen), das nach der „Accrual Methode“ erfasst wird, vor der Endfälligkeit veräussert oder vorzeitig zurückbezahlt, werden realisierte Gewinne und Verluste, welcher der Zinskomponente entsprechen, nicht sofort vereinnahmt, sondern über die Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit des Geschäftes abgegrenzt. 28c

**Edelmetallguthaben und Verpflichtungen auf Metallkonti: <sup>δ</sup>**

In Abweichung zu Art. 667 OR müssen diese zu Marktwerten bewertet werden, sofern diese an einem repräsentativen Markt gehandelt werden. Im Gegensatz dazu sind Metalldepots (Einzel- oder Sammeldepots) nicht in der Bilanz aufzuführen.<sup>δ</sup> 28d

**Hybride Instrumente (strukturierte Produkte):<sup>δ</sup>**

Siehe Definition von Rz 233a. 28e

Bezüglich Bewertung muss das Derivat vom Basisvertrag getrennt werden und separat als Derivat bewertet werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- keine enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken von eingebettetem Derivat und Basisvertrag, und
- das hybride Instrument als Ganzes die Bedingungen für eine Bilanzerfassung und eine entsprechende Behandlung in der Erfolgsrechnung zu Fair Value (siehe Rz 22–22d) nicht erfüllt, und
- das eingebettete Derivat als eigenständiges Instrument die Definition eines derivativen Instruments erfüllen würde.

Das hybride Instrument kann als ein Geschäft ausgewiesen werden.

**Steuern:**

- Die laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern auf dem entsprechenden Periodenergebnis und dem massgebenden Kapital<sup>δ</sup> sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Ermittlungsvorschriften zu errechnen. 29
- Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind Rz 29b-1 ff. (welche sich auf Swiss GAAP FER 11 abstützen)<sup>δ</sup> hinsichtlich Steuern zu beachten. 29a
- Die Berücksichtigung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen ist im statutarischen Einzelabschluss nicht erlaubt (aktive Steuerabgrenzung).

### Steuern im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss:<sup>5</sup>

- Aktuelle und zukünftige steuerliche Auswirkungen sind im Jahresabschluss angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen der Ermittlung der laufenden Ertragssteuern sowie der Abgrenzung von latenten Ertragssteuern zu unterscheiden. 29b-1
- Durch die Anwendung von nach True und Fair View ermittelten Werten können im Vergleich zu den steuerrechtlich massgebenden Werten Bewertungsdifferenzen entstehen. Darauf sind latente Ertragssteuern zu berücksichtigen. 29b-2
- Die jährliche Abgrenzung der latenten Ertragssteuern basiert auf einer bilanzorientierten Sichtweise und berücksichtigt grundsätzlich alle zukünftigen ertragssteuerlichen Auswirkungen. 29b-3
- Die jährlich abzugrenzenden latenten Ertragssteuern sind in jeder Geschäftsperiode und für jedes Steuersubjekt getrennt zu ermitteln. Aktive und passive latente Ertragssteuern dürfen nur saldiert werden, soweit sie das gleiche Steuersubjekt betreffen. 29b-4
- Die Berechnung der jährlich abzugrenzenden latenten Ertragssteuern erfolgt aufgrund der massgebenden Steuersätze. Massgebend sind die tatsächlich zu erwartenden oder – sofern diese nicht bekannt sind – die im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze. 29b-5
- Im Anhang sind die latenten Steueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge offen zu legen. Es ist zwischen aktivierten und nicht aktivierten Steueransprüchen zu unterscheiden. 29b-6

### Wertberichtigungen und Rückstellungen:

Die Bewertungsgrundsätze haben eine zweckbestimmte und positionsgerechte Zuordnung und Verwendung sowohl individueller als auch pauschaler Wertberichtigungen und Rückstellungen zu gewährleisten. 29c

### Betriebsnotwendige Rückstellungen:<sup>5</sup>

- Die Behandlung der betriebsnotwendigen Rückstellungen stützt sich auf Swiss GAAP FER 23 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: 29d-1
- Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss aber schätzbar ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Rückstellungen dienen nicht zur Wertberichtigung von Aktiven. 29d-2
  - Das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Dieses kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. 29d-3
  - Die Verminderung zukünftiger Erträge oder Margen stellt kein verpflichtendes Ereignis dar. Zukünftige Aufwendungen stellen ebenfalls kein verpflichtendes Ereignis dar. Für zukünftige Aufwendungen, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Marktwertschwankungen stellen stille Reserven dar, da die Verwendung solcher Rückstellungen allein der Glättung des Erfolgsausweises dient und die periodengerechte Erfassung 29d-4

von Wertschwankungen verhindert. Rückstellungen für zukünftige Investitionen oder Projekte stellen ebenfalls stille Reserven dar.

- Am Bilanzstichtag nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund von bereits erhaltenen Gütern bzw. Dienstleistungen ergeben, fallen nicht unter Rückstellungen, sondern unter die passiven Rechnungsabgrenzungen. 29d-5
- Verpflichtungen, rechtliche und faktische, sind regelmässig zu bewerten. Wenn ein Mittelabfluss wahrscheinlich wird, ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden. 29d-6
- Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen. Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Die Höhe der Rückstellung hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen. 29d-7
- Ein nach dem Bilanzstichtag verpflichtendes Ereignis hat Gegenstand einer Rückstellung (bzw. einer Rückstellungsauflösung) zu sein, wenn deutlich wird, dass die Bank am Bilanzstichtag eine Verpflichtung hatte (bzw. von dieser befreit war) oder wenn in anderer Form sichtbar wird, dass die Bank einen Schaden zu erwarten hat. 29d-8
- Bestehende Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Aufgrund der Neubeurteilung werden sie erhöht, beibehalten oder aufgelöst (wobei im Einzelabschluss die Auflösung von gewissen Rückstellungen nicht zwingend ist [vgl. Rz 38]. Freigewordene Rückstellungen, welche nicht aufgelöst werden, sind stillen Reserven [vgl. Rz 31]). 29d-9
- Restrukturierungsrückstellungen stehen im Zusammenhang mit organisatorischen Massnahmen (z.B. Betriebsverlegungen, Abspaltungen oder Reorganisationen). Eine Restrukturierungsrückstellung darf erst vorgenommen werden, wenn die oben erwähnten Kriterien erfüllt sind. Dabei muss ein verbindlicher Beschluss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Restrukturierungsmassnahmen vorliegen. Die Rückstellung darf nur Kosten umfassen, die unmittelbar direkt mit den Restrukturierungsmassnahmen verbunden sind und nicht mit den laufenden ordentlichen Aktivitäten des Institutes zusammenhängen. Die zu erwartenden Kosten müssen, auf realistische Weise geschätzt werden. 29d-10

**Verbindlichkeiten, die einen Ursprungswert aufweisen, der tiefer ist als der Nominalwert:**

Sie können entweder zum Nettowert oder aber brutto mit einem aktiven Berichtigungsposten (Disagio) unter „Rechnungsabgrenzungen“ bilanziert werden. In beiden Fällen ist das Disagio bis zum Endverfall der Anleihe über den Zinsaufwand nach der „Accrual Methode“ aufzulösen. Dies gilt sinngemäss auch für Agios. 29e

**Derivative Finanzinstrumente:**

- Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt. Sie sind gemäss Rz 22 zu bewerten (Fair Value). Der Bewertungserfolg von Handelsgeschäften ist erfolgswirksam unter dem Handelsertrag zu erfassen. 29f

- Absicherungsgeschäfte werden analog zum abgesicherten Grundgeschäft bewertet. Die Erfolge aus der Absicherung sind in der gleichen Erfolgsposition zu erfassen wie die entsprechenden Erfolge aus dem abzusichernden Geschäft. Im Falle von „Macro-Hedges“ im Zinsengeschäft kann der Saldo entweder im „Zins- und Diskontertrag“ oder im „Zinsaufwand“ erfasst werden. Aufgelaufene Zinsen auf Absicherungspositionen, die nach der „Accrual Methode“ bewertet werden, sind nicht als Rechnungsabgrenzungen zu verbuchen, sondern im „Ausgleichskonto“ unter den „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“ zu verrechnen, damit keine Doppelzählung mit bereits bilanzierten Wiederbeschaffungswerten erfolgt. Beim vorzeitigen Verkauf eines nach der „Accrual Methode“ bewerteten Zinsabsicherungsgeschäftes gelten die allgemeinen Vorschriften zur Behandlung von Positionen des Zinsengeschäftes, die nach der „Accrual Methode“ bewertet werden. Überschreitet die Auswirkung der Absicherungsgeschäfte die Auswirkung der abgesicherten Positionen, wird der überschreitende Teil des derivativen Instruments einem Handelsgeschäft gleichgestellt. Die Bewertung des überschreitenden Teils muss unter dem Erfolg aus dem Handelsgeschäft (Rz 117) verbucht werden und nicht über das Ausgleichskonto. 29g
  
- Bei Abschluss des derivativen Absicherungsgeschäftes sind die Sicherungsbeziehungen sowie die Ziele und Strategien für Absicherungsgeschäfte seitens des Risikomanagements der Bank zu dokumentieren. Die Dokumentation muss umfassen: 29h

  - die Identifikation des gesicherten Geschäftes oder Teile eines Geschäftes und des Absicherungsgeschäftes,
  - die Identifikation des gesicherten Risikos, und
  - die Methode, mit der die Effektivität der Sicherung bestimmt werden soll.
  
- Banken können für die Behandlung der Derivativen Finanzinstrumente im Rahmen von Absicherungsgeschäften<sup>5</sup> die jeweils gültigen Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS) oder Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) anwenden. Die betroffenen Normen dieser beiden Standards müssen vollumfänglich eingehalten werden. Sie berücksichtigen dabei im statutarischen Einzelabschluss die aktienrechtlichen Bestimmungen der Schweiz, d.h. die bei der Anwendung von IFRS/IAS oder US-GAAP entstehenden Buchungen ins Eigenkapital werden als Ausgleichskonto separat ausgewiesen. 29i

**Vorsorgeverpflichtungen<sup>5</sup>:**

- Die Behandlung der Vorsorgeverpflichtungen stützt sich auf Swiss GAAP FER 16 ab. Folgende Grundsätze sind explizit anwendbar: 29j-1
- Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen verstanden, welche Leistungen für Ruhestand, Todesfall oder Invalidität vorsehen. 29j-2
  
  - Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Bank sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Bank einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Bank, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswir- 29j-3

kung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Bank an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge).

- Die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der finanziellen Situation jeder Vorsorgeeinrichtung gemäss letztem Jahresabschluss, dessen Abschlussdatum nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf. Bestehen Anzeichen, die darauf hindeuten, dass sich seit dem letzten Jahresabschluss wesentliche Entwicklungen (z.B. Wertschwankungen, Teilliquidationen etc.) ergeben haben, sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen. 29j-4
- Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung gegeben sind. 29j-5
- Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden. Die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer stetigen Praxis ausgewiesenen Wertschwankungsreserven können nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens der Bank bilden. 29j-6
- Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen gilt: 29j-7
  - In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Beiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden die entsprechenden aktiven oder passiven Abgrenzungen bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, die sich aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ergeben;
  - Es wird jährlich beurteilt, ob aus einer Vorsorgeeinrichtung (und einem patronalen Fonds) aus Sicht der Bank ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation, die bestehende Über- bzw. Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Davon ausgehend wird für jede Vorsorgeeinrichtung der wirtschaftliche Nutzen (wobei bei einer Überdeckung ein wirtschaftlicher Nutzen nur besteht, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden) oder die wirtschaftliche Verpflichtung (wobei die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt werden müssen) ermittelt und bilanziert. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird je Vorsorgeeinrichtung (zusammen mit dem auf die Periode abgegrenzten Aufwand) in der Erfolgsrechnung als Personalaufwand erfasst.
- Die Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen auf die Bank kann mit entsprechender Begründung im Anhang auch vollumfänglich nach einer dynamischen Methode erfolgen. Dazu ist ein für den Bilanzstichtag international anerkannter Rechnungslegungsstandard vollständig anzuwenden. 29j-8

- Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten werden als Aktivum erfasst. Sofern die Bank der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht eingeräumt hat oder kurz nach dem Bilanzstichtag einzuräumen gedenkt, wird das Aktivum aus der Arbeitgeberbeitragsreserve wertberichtigt. Jener Teil der Unterdeckung, der durch die Wertberichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Bilanz der Bank bereits berücksichtigt ist, muss nicht mehr als wirtschaftliche Verpflichtung aus einer Unterdeckung angerechnet werden. 29j-9
- Bei der erstmaligen Anwendung dieser Grundsätze werden der Anfangsbestand des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung oder die entstehenden Veränderungen zu bisherigen Erfassungen auf diesen Stichtag mit einem Restatement (vgl. Rz 244c) bzw. über den ausserordentlichen Aufwand oder Ertrag berücksichtigt. 29j-10
- Der zukünftige wirtschaftliche Nutzen (inkl. Arbeitgeberbeitragsreserven) muss im Einzelabschluss nicht zwingend aktiviert, hingegen in jedem Fall im Anhang (Rz 167a) offengelegt werden.<sup>5</sup> 29j-11

**Behandlung eigener Beteiligungstitel im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss:**

Der Bestand an eigenen Beteiligungstiteln ist zu Anschaffungskosten als separate Position „Eigene Beteiligungstitel“ vom Eigenkapital abzuziehen. Dividendenzahlungen und Wiederveräusserungserfolge dürfen nicht erfolgswirksam verbucht werden, sondern sind im zusätzlichen Einzelabschluss sowie im Konzernabschluss der „Kapitalreserve“ bzw. im kombinierten Einzelabschluss den „anderen Reserven“<sup>5</sup> zuzuführen. Nicht aus dem Handelsgeschäft entstandene Verpflichtungen, eigene Aktien zu liefern (z.B. Bonusaktien), sind der Position „Eigene Beteiligungstitel“ zuzuschreiben. Kosten für die Verbilligung von Mitarbeiteraktien sind als Personalaufwand zu verbuchen. 29k

**Behandlung von Eigenkapitaltransaktionskosten im zusätzlichen Einzelabschluss und im Konzernabschluss<sup>1;5</sup>:**

- Eigenkapitaltransaktionskosten sind grundsätzlich, soweit sie in einer Beschaffung (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Beteiligungstitel) oder Rückzahlung (Kapitalherabsetzung, Kauf eigener Beteiligungstitel) von Eigenkapital resultieren, nach Abzug der damit zusammenhängenden Ertragssteuern als Reduktion der Kapitalreserven zu erfassen. 29l
- Bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Eigenkapitaltransaktionskosten sind als aktive Rechnungsabgrenzung zu erfassen, sofern es wahrscheinlich ist, dass die entsprechende Eigenkapitaltransaktion in absehbarer Zukunft stattfinden wird. Andernfalls sind diese Kosten der Erfolgsrechnung zu belasten.

**Bestand an eigenen Schultiteln im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss:**

Der Bestand an eigenen Anleihen, Kassenobligationen, sowie Geldmarktpapieren sind zwingend mit den entsprechenden Passivpositionen zu verrechnen. 29m

<sup>1</sup> Quelle: Swiss GAAP FER 24 <sup>5</sup>.

**Ausweis von Darlehensgeschäften mit Wertschriften („Securities Lending and Borrowing“) sowie Pensionsgeschäften („Repurchase- und Reverse Repurchase Geschäfte“) bei Geschäftsabschluss auf eigene Gefahr und Rechnung (principal):**

- Die ausgetauschten Barbeträge sind bilanzwirksam zu erfassen. 29n
- Die Übertragung von Wertschriften löst keine bilanzwirksame Verbuchung aus, wenn die übertragende Partei wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die mit den Wertschriften verbundenen Rechte behält. Die Wertschriften werden gemäss Rz 166a im Anhang ausgewiesen.
- Die Weiterveräusserung von erhaltenen Wertschriften wird bilanzwirksam erfasst und als nicht-monetäre Verpflichtung zu Marktwerten bilanziert.
- Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei. Wird vereinbart, dass das Geschäft materiell den gleichen Verfall hat wie die übertragenen Wertschriften, geht die Verfügungsmacht an die übernehmende Partei. 29o
- Banken, die beim Securities Lending und Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln die Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte gemäss Rz 248 und weisen sie gemäss Rz 102 und 198 aus. Eine Performance-Garantie der Bank für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht. 29p



#### **IV. Bildung und Auflösung von stillen Reserven, von Reserven für allgemeine Bankrisiken und Behandlung von freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 24 Abs. 4 BankV)**

##### **A. Bildung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken<sup>δ</sup>**

Die Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss<sup>δ</sup> ist mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen der Bank oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende sowie unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen zulässig. Sie darf nur innerhalb der Schranken von Art. 669 OR erfolgen. 30

Die Bildung von stillen Reserven ist zulässig, sofern sie erfolgt durch 31

- a) eine Belastung der Position „Abschreibungen auf Anlagevermögen“ zur Bildung von stillen Reserven auf Beteiligungen und Sachanlagen;
- b) eine Belastung der Positionen „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ oder „Ausserordentlicher Aufwand“ zur Bildung von stillen Reserven in der Position „Wertberichtigungen und Rückstellungen“;
- c) eine Umwandlung bisher betriebswirtschaftlich erforderlicher Wertberichtigungen und Rückstellungen in stille Reserven, insofern diese Posten zu Lasten der unter Abs. b erwähnten Posten dotiert wurden oder es sich um freigewordene Wertberichtigungen für überfällige Zinsen handelt<sup>ε</sup>;
- d) marktbedingte Wertzunahmen im Anlagevermögen, die nicht verbucht werden, wodurch die Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert zunimmt.

Die Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken muss wie folgt erfolgen<sup>δ</sup>: 31a

- Im Einzelabschluss: über die Position Ausserordentlicher Aufwand oder aufgrund einer Umwandlung von bisher betriebswirtschaftlich erforderlicher Wertberichtigungen und Rückstellungen bzw. einem Übertrag von stillen Reserven.
- Im nach dem True and fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss: Ausschliesslich über die Position Ausserordentlicher Aufwand.

Nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch betriebswirtschaftlich nicht erforderliche Belastungen von Aufwandpositionen mit Ausnahme der unter a) und b) genannten. Ebenfalls nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch Belastung von Ertragspositionen (Gewinnvorwegnahmen / Ertragskürzungen). 32

##### **B. Auflösung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken<sup>δ</sup>**

Als Auflösung von stillen Reserven gilt deren Verminderung als Folge: 33

- a) einer erfolgswirksamen Auflösung von stillen Reserven in den Positionen „Wertberichtigungen und Rückstellungen“;



- b) einer erfolgswirksamen Aufwertung im Anlagevermögen bis zu den gesetzlichen Höchstwerten;
- c) einer Realisierung durch Verkauf von Anlagevermögen, wobei die Erfassung von Mehrwerten als Folge einer Umschichtung von Anlage- zu Umlaufvermögen einer Realisierung durch Verkauf gleichgesetzt wird;
- d) marktbedingter Wertabnahmen im Anlagevermögen, wodurch die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gesetzlichen Höchstwert abnimmt;

Die erfolgswirksame Auflösung von stillen Reserven hat über die Position „Ausserordentlicher Ertrag“ gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.5 BankV zu erfolgen. Die Auflösungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken sind auch über diese Rubrik zu verbuchen<sup>5</sup>. 34

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung von stillen Reserven und/oder Reserven für allgemeine Bankrisiken<sup>5</sup> wesentlich, so ist sie im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 5.5 BankV zu erläutern. Die Wesentlichkeit der gesamten Auflösung von stillen Reserven und/oder Reserven für allgemeine Bankrisiken<sup>5</sup> ist insbesondere im Verhältnis zum ausgewiesenen Eigenkapital und zum ausgewiesenen Jahresgewinn sowie bezüglich der Auswirkungen auf diese Grössen zu beurteilen. Eine Auflösung, welche mindestens 2 % des ausgewiesenen Eigenkapitals oder 20 % des ausgewiesenen Jahresgewinns ausmacht, gilt in der Regel als wesentlich. 35

Eine Aufwertung im Anlagevermögen bis höchstens zum Anschaffungswert (Art. 665 OR) ist im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 5.6 BankV anzugeben und zu begründen. 36

Eine Aufwertung des Anlagevermögens über den Anschaffungswert hinaus erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 670 OR und ist der FINMA vor der Publikation der Jahresrechnung zu melden. 37

### C. Behandlung von freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen

Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlich sind und weder anderweitig verwendet noch aufgelöst werden, bilden stille Reserven. Im Einzelabschluss<sup>5</sup> erfolgt in diesem Fall keine erfolgswirksame Verbuchung sondern eine Änderung der Zweckbestimmung in der Tabelle E, sofern die Dotierungen seinerzeit zu Lasten von „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ oder „Ausserordentlicher Aufwand“ verbucht oder im Falle von überfälligen Zinsen zu Lasten des Zins- und Diskontertrages gebildet wurden. Demgegenüber müssen nicht mehr notwendige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen oder latente Steuern in jedem fall zwingend erfolgswirksam aufgelöst werden<sup>5</sup>. Findet die Auflösung bzw. anderweitige Verwendung im Einzelabschluss in einer späteren Rechnungsperiode (Geschäftsjahr) statt, stellt diese eine Auflösung von stillen Reserven dar und muss unter der Position „Ausserordentlicher Ertrag“ gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.5 BankV erfolgswirksam verbucht werden. 38

Die Verwendung und Auflösung von Rückstellungen für latente Steuern und für Vorsorgeverpflichtungen erfolgen über die Aufwandkonti „Steuern“ bzw. „Personalaufwand“.<sup>5</sup> 38a

Werden die in einer Rechnungsperiode neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen im Einzelabschluss in der gleichen Rechnungsperiode für die Bildung von betriebsnotwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen mit ande- 39

rem Zweck oder für die Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken unter Einhaltung von Rz 38<sup>5</sup> verwendet (sogenannte Änderung der Zweckbestimmung), ist dies in der Darstellung der Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte zu erfassen (siehe dazu Tabelle E, Kapitel XI).

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die freigewordenen und anderweitig verwendeten Wertberichtigungen und Rückstellungen im Anhang, Tabelle E (auch Zeile Ausfallrisiken), brutto als Auflösungen bzw. Neubildungen offen zu legen. 39a

Werden die in einer Rechnungsperiode neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen in der gleichen Rechnungsperiode erfolgswirksam aufgelöst, muss die Verbuchung sowohl im Einzelabschluss<sup>5</sup> als auch im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss über die Position „Ausserordentlicher Ertrag“ vorgenommen werden (ohne die Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen oder latente Steuern, für welche Rz 38a anwendbar ist).<sup>5</sup> Der Betrag der erfolgswirksam aufgelösten Rückstellungen und Wertberichtigungen wird ebenfalls in der Darstellung der Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte aufgeführt (siehe dazu Tabelle E, Kapitel XI). 40

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung der freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen wesentlich, so ist dies im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 5.5 BankV zu erläutern. Als Faustregel für die Beurteilung der Wesentlichkeit kann die Berechnung einer wesentlichen Auflösung stiller Reserven gemäss Rz 35 herangezogen werden. 41

Sowohl bei individuellen als auch bei pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen ist die Zweckbestimmung klar festzuhalten, damit deren zweckbestimmte, perioden- und positionsgerechte Verwendung nachvollziehbar und überprüfbar ist. 42

## V. Gliederung der Bilanz im statutarischen Einzelabschluss

Eine für alle Banken gültige Mindestgliederung soll eine einfache und verständliche Darstellung der Bilanz gewährleisten. Zusatzangaben über Deckungen, Restlaufzeiten und ähnliche Informationen sind im Anhang aufzuführen. 43

Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend. 44

### A. Pos. 1 Aktiven

#### a) Pos. 1.1 Flüssige Mittel

- kurante schweizerische Münzen und Banknoten, ohne Numismatik; 45
- fremde Geldsorten, soweit sie frei in Schweizer Franken konvertierbar sind;
- schweizerische Postcheckguthaben sowie Guthaben bei Postämtern im Ausland, sofern frei transferierbar;
- Giroguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank;
- Giroguthaben bei einer von der FINMA anerkannten Girozentrale;
- Sichtguthaben bei einer ausländischen Notenbank;
- Clearing-Guthaben ausländischer Filialen bei einer anerkannten Clearing-Bank des betreffenden Landes.

#### b) Pos. 1.2 Forderungen aus Geldmarktpapieren

- Handelswechsel; 46
- Reskriptionen und Schatzscheine öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- Eigenwechsel an die Order der Bank (blosse Sicherungswechsel fallen ausser Betracht);
- Checks;
- Geldmarktpapiere wie BIZ-Wechsel, Bankers Acceptances, Commercial Papers, Certificates of Deposit, Treasury Bills, sowie Geldmarktbuchforderungen;
- Wertrechte auf Geldmarkt- und ähnlichen Papieren;
- Kombinierte Produkte, bei denen es sich wirtschaftlich betrachtet um Geldmarkt-Zinstitel handelt.

#### c) Pos. 1.3 Forderungen gegenüber Banken

- alle Guthaben (inkl. Edelmetallguthaben)<sup>5</sup> bei in- und ausländischen Banken, mit Ausnahme von Geldmarkt- und ähnlichen Papieren (siehe Position 1.2), von Hypothekarforderungen (siehe Position 1.5) sowie von Wertschriften und Wertrechten (siehe Position 47

1.6 und 1.7);

- Forderungen gegenüber Notenbanken, Clearinginstituten, und ausländischen Postverwaltungen soweit sie nicht unter Position 1.1. auszuweisen sind;
- fällige, nicht bezahlte Zinsen.

Siehe Rz 29n<sup>5</sup> 48

Siehe Rz 29n<sup>5</sup> 49

**d) Pos. 1.4 Forderungen gegenüber Kunden**

- alle Forderungen gegenüber Nicht-Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen; 50
- hypothekarisch gedeckte Forderungen in Form von Kontokorrent-Krediten, einschliesslich Baukredite vor der Konsolidierung und Betriebskredite;
- Forderungen der Bank als Leasinggeberin im Rahmen des Finanzierungsleasing, ohne Immobilien-Finanzleasing;
- Lieferungsansprüche aus Edelmetallguthaben<sup>5</sup>;
- fällige, nicht bezahlte Zinsen.

**e) Pos. 1.5 Hypothekarforderungen**

- direkte und indirekte Grundpfandforderungen in Form von Darlehen gegen Grundpfanddeckung (Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Grundpfandtiteln); 51
- Terrainkredite in Form von Darlehen und festen Vorschüssen;
- Immobilien-Finanzleasing;
- fällige, nicht bezahlte Zinsen.

**f) Pos. 1.6 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen**

Alle im Rahmen des Handelsgeschäftes gehaltene und im Eigentum der Bank befindlichen 52

- Wertschriften und Wertrechte auf Wertschriften;
- Edelmetalle;
- Kombinierte Produkte, bei denen es sich wirtschaftlich betrachtet um Kapitalmarkt-Zinstitel handelt;
- Eigene Beteiligungstitel (Einzelabschluss).

Im nach True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss erfolgt die Behandlung gemäss Rz 29k. 52a

**g) Pos. 1.7 Finanzanlagen**

Weder mit der Absicht des Handels – und im Falle von Beteiligungstiteln und Liegenschaften – noch mit der Absicht der dauernden Anlage gehaltene und im Eigentum der Bank befindliche 53

- Wertschriften und Wertrechte auf Wertschriften;
- Schuldbuchforderungen gegenüber öffentlichrechtlichen Körperschaften;
- aus dem Kreditgeschäft übernommene, zum Wiederverkauf bestimmte Liegenschaften, Beteiligungstitel und Waren;
- Edelmetalle;
- Kombinierte Produkte, bei denen es sich wirtschaftlich betrachtet um Kapitalmarkt-Zinstitel handelt;
- Eigene Beteiligungstitel (Einzelabschluss).

Im nach True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss erfolgt die Behandlung gemäss Rz 29k. 53a

**h) Pos. 1.8 Beteiligungen**

- Im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungstitel von Unternehmungen (inkl. Immobiliengesellschaften), die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden, unabhängig des stimmberechtigten Anteils; 54
- Im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungen mit Infrastrukturcharakter für die Bank, insbesondere Beteiligungen an Gemeinschaftswerken;
- Forderungen gegen Unternehmungen, an denen die Bank dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich Eigenkapital darstellen.

**i) Pos. 1.9 Sachanlagen**

- Liegenschaften, es sei denn, es handle sich um in den Finanzanlagen bilanzierte Bestände des Umlaufvermögens; 55
- Saldi von Bau- und Umbaurechnungen;
- Einbauten in fremde Liegenschaften;
- übrige Sachanlagen;
- Objekte im Finanzierungsleasing;
- selbst erstellte oder erworbene EDV-Programme<sup>δ</sup>;
- immaterielle Werte (z.B. Goodwill, Patente, abschreibungspflichtige Aktivierungen aus Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten<sup>δ</sup> etc.).

Die immateriellen Werte sind im kombinierten Einzelabschluss in einer separaten Bilanzposition auszuweisen<sup>5</sup>.

Ausweis von Leasinggeschäften (Bank als Leasingnehmerin): 56

Von der Bank als Leasingnehmerin im Rahmen eines Finanzierungsleasing (Leasinggeschäft mit Veräusserungscharakter; Eigentumsrechte und -pflichten bei der Bank) genutzte Objekte sind unter der Aktivposition „Sachanlagen“ zum Barkaufwert zu bilanzieren und in der Darstellung des Anlagevermögens im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV separat auszuweisen. Die Leasingverbindlichkeiten werden unter den Positionen „Verpflichtungen gegenüber Banken“ oder „Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden“ gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2.2 bzw. 2.4 BankV ausgewiesen. Abschreibungen auf aktivierten Objekten aus Finanzierungsleasing sind der Position „Abschreibungen auf dem Anlagevermögen“ gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.2 BankV zu belasten.

Im Rahmen eines Operational Leasing (Leasinggeschäft mit Gebrauchsüberlassungscharakter; Eigentumsrechte und -pflichten beim Leasinggeber) von der Bank genutzte Objekte sind nicht zu aktivieren. Die Leasingaufwendungen aus Operational Leasing werden der Position „Sachaufwand“ gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 1.5.2 BankV belastet und die eingegangenen zukünftigen Verpflichtungen zur Zahlung von Leasingraten sind in der Darstellung des Anlagevermögens im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV separat auszuweisen. 56a

#### j) Pos. 1.10 Rechnungsabgrenzungen

Alle aus periodengerechter Abgrenzung von Zinsen und andern Erfolgspositionen, Agios auf Aktivpositionen und Disagios auf Passivpositionen, sowie aus übrigen Abgrenzungen entstehende Aktiven sind hier auszuweisen (Transitorische Aktiven). 57

#### k) Pos. 1.11 Sonstige Aktiven

- Aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven und allenfalls von anderen Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) aus Vorsorgeeinrichtungen.<sup>5</sup> 58

- Positive Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bzgl. Aufrechnung vgl. Rz 14), und zwar unbeschrieben der erfolgsmässigen Behandlung beispielsweise von Hedgebeständen.

Für die Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften gelten folgende Grundsätze: 59

Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente aus Kundengeschäften werden bilanziert, sofern der Bank während der Restlaufzeit des Kontraktes ein Risiko erwachsen kann, falls der Kunde einerseits oder die andere Gegenpartei (Börse, Börsenmitglied, Emittent des Instrumentes, Broker etc.) andererseits allfälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Aus diesem Grundsatz werden folgende Regeln abgeleitet:

- Ausserbörsliche Kontrakte (OTC): 60

- Bank als Kommissionär: Die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften sind grundsätzlich zu bilanzieren, es sei denn, die Bank gibt dem Kunden die Gegenpartei namentlich bekannt (siehe dazu auch Rz 236). In diesem Fall trägt die Bank nur ein Kreditrisiko, sofern der Kontrakt für den Kunden einen Verlust darstellt. Folglich sind nur solche positiven Wiederbeschaffungswerte zu bilanzieren. Als Gegenbuchungen gelten die entspre-

chenden negativen Wiederbeschaffungswerte, d.h. der Gewinn der Gegenpartei, mit der die Bank in eigenem Namen für fremde Rechnung handelt. Sofern hingegen der Kontrakt für den Kunden einen Gewinn darstellt muss das Geschäft nicht bilanziert werden. Ist eine Bank aus technischen Gründen nicht in der Lage, diese Unterscheidungen vorzunehmen, so sind sämtliche Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften zu bilanzieren. Die Banken halten in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Ziffer 2 des Anhangs) entsprechend fest, nach welchen Grundsätzen sie die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften bilanzieren.

- Bank als Eigenhändler: Wiederbeschaffungswerte werden bilanziert.
- Bank als Mäkler: Wiederbeschaffungswerte werden nicht bilanziert.
- Börsengehandelte Kontrakte („exchange traded“): 61

Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte werden grundsätzlich nicht bilanziert, es sei denn, der aufgelaufene Tagesverlust („variation margin“) ist ausnahmsweise nicht durch die effektiv einverlangte Einschussmarge („initial margin“) vollständig abgedeckt. Ausweispflichtig ist nur der ungedeckte Teil. Im Falle von „Traded Options“ ist der Ausweis nur dann erforderlich, wenn die effektiv einverlangte „maintenance margin“ den Tagesverlust des Kunden nicht vollständig abdeckt. Ausweispflichtig ist auch hier nur der ungedeckte Teil. Tagesgewinne der Kunden sind nie auszuweisen.

- Aktivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen (nicht erfolgswirksame Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente und nicht erfolgswirksame Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld, Zinsmargen und Kostenabläsungen auf Pfandbriefdarlehen und Darlehen der Emissionszentralen sowie Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten oder vorzeitig zurückbezahlten Zinsengeschäften, soweit diese nach der „Accrual Methode“ bewertete wurden). 62
- Coupons;
- fremde Geldsorten, soweit nicht unter Position 1.1 enthalten;
- reine Abrechnungskonti;
- Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr;
- Waren;
- indirekte Steuern;
- Verlust gemäss Erfolgsrechnung des Halbjahresabschlusses (Ist der Verlust des Halbjahresabschlusses nicht durch stille Reserven gedeckt, so ist er zwecks Vermeidung des Ausweises nicht mehr intakter Eigenmittel entsprechend der Position „2.19 Jahresverlust“ – bei gleichzeitiger Anpassung der Bezeichnung in „Halbjahresverlust“ – separat auszuweisen).

Die Zusammensetzung dieser Rubrik ist im Anhang offen zu legen. Der Saldo des Ausgleichskontos muss gesondert ausgewiesen werden. 63

<b>l)</b>	<b>Pos. 1.12 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital</b>	64
<b>m)</b>	<b>Pos. 1.13 Total Aktiven</b>	65
<i>aa)</i>	<i>Pos. 1.13.1 Total nachrangige Forderungen</i>	66
<i>bb)</i>	<i>Pos. 1.13.2 Total Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten</i>	67
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als qualifiziert Beteiligte gelten natürliche und juristische Personen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG.</li> <li>• Kantonalkassen haben die Forderungen gegenüber dem Kanton anzugeben.</li> </ul>	
<b>B.</b>	<b>Pos. 2 Passiven</b>	
<b>a)</b>	<b>Pos. 2.1 Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren</b>	
	Von der Bank ausgegebene Geldmarkt- und ähnliche Papiere analog der in Position 1.2 genannten sowie Wertrechte auf solchen.	68
<b>b)</b>	<b>Pos. 2.2 Verpflichtungen gegenüber Banken</b>	
	Analog Position 1.3	69
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach dem Abschlusstagprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassenleerverkäufen je Valor;</li> <li>• passivierte Leasingraten aus von Banken geleasteten Objekten soweit unter Position 1.9 aktiviert;</li> <li>• Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften.</li> </ul>	
<b>c)</b>	<b>Pos. 2.3 Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kundeneinlagen in einer Wortverbindung mit Sparen<sup>5</sup>;</li> <li>• Verpflichtungen in Anlageform, sofern eine Rückzugsbeschränkung vorgesehen ist.<sup>5</sup></li> </ul>	70
<b>d)</b>	<b>Pos. 2.4 Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Verpflichtungen gegenüber Nicht-Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen, inkl. Verpflichtungen auf Metallkonti<sup>5</sup>;</li> <li>• passivierte Leasingraten aus von Nicht-Banken geleasteten Objekten soweit unter Position 1.9 aktiviert;</li> <li>• nach dem Abschlusstagprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassenleerverkäufen je Valor;</li> <li>• Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften.</li> </ul>	71



<b>e) Pos. 2.5 Kassenobligationen</b>	72
<b>f) Pos. 2.6 Anleihen und Pfandbriefdarlehen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Obligationen-, Options- und Wandelanleihen;</li> <li>• Darlehen der Pfandbriefzentralen;</li> <li>• Darlehen von Emissionszentralen.</li> </ul>	73
<b>g) Pos. 2.7 Rechnungsabgrenzungen</b>	
Analog Position 1.10.	74
Abgrenzungen für geschuldete Steuern sind hier zu erfassen.	
<b>h) Pos. 2.8 Sonstige Passiven</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• negative Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bzgl. Aufrechnung siehe Rz 14, bzgl. Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften siehe Rz 58 bis 61);</li> <li>• Passivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen (Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente und Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld);</li> <li>• bankeigene „Fonds“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie Vorsorge- und Wohltätigkeitsfonds;</li> <li>• reine Abrechnungskonti;</li> <li>• Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr;</li> <li>• fällige, nicht eingelöste Coupons und Schuldtitel;</li> <li>• indirekte Steuern;</li> <li>• Gewinn gemäss Erfolgsrechnung des Halbjahresabschlusses.</li> </ul>	75
Die Zusammensetzung dieser Rubrik ist im Anhang offen zu legen. Der Saldo des Ausgleichskontos muss gesondert ausgewiesen werden.	
	76
<b>i) Pos. 2.9 Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsnotwendige Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Abdeckung von Risiken, die zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbar sind und die nicht direkt von den Aktiven abgezogen worden sind;</li> <li>• Rückstellungen für latente Steuern<sup>δ</sup>;</li> <li>• Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen<sup>δ</sup>;</li> </ul>	77

- Restrukturierungsrückstellungen<sup>5</sup>;
- übrige Rückstellungen;
- stille Reserven im Einzelabschluss.

#### **j) Pos. 2.10 Reserven für allgemeine Bankrisiken**

Alle nicht in einer anderen Position erfassten Reserven 78

Reserven für allgemeine Bankrisiken werden über die Position „Ausserordentlicher Aufwand“ gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.6 BankV, und im Einzelabschluss<sup>5</sup> durch eine Änderung der Zweckbestimmung von neu nicht mehr betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen oder durch eine Umbuchung von stillen Reserven gebildet. Änderungen der Zweckbestimmung und Umbuchungen von stillen Reserven im Einzelabschluss werden im Anhang in der Darstellung gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte angegeben (siehe Tabelle E, Kapitel XI). Die Reserven für allgemeine Bankrisiken können nur über die Position „Ausserordentlicher Ertrag“ gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.5 BankV aufgelöst werden. 79

Im Einzelabschluss<sup>5</sup> ist im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziffer 2 offen zu legen, ob die Reserven für allgemeine Bankrisiken versteuert sind oder nicht. 79a

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind auf dem Bestand und auf den Zuweisungen an die Reserven für allgemeine Bankrisiken latente Steuern zu berücksichtigen. 79b

#### **k) Pos. 2.11 Gesellschaftskapital**

- Aktien-, Genossenschafts-, Dotationskapital; 80
- Kommanditsumme;
- einbezahlte Kapitalkonti;
- Partizipationskapital.

Nicht einbezahltes Garantiekapital ist im Anhang nach der Darstellung gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.10 BankV (siehe Tabelle F, Kapitel XI) anzugeben. 81

#### **l) Pos. 2.12 Allgemeine gesetzliche Reserve**

Die Äufnung erfolgt gemäss den einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechts. 82

#### **m) Pos. 2.13 Reserve für eigene Beteiligungstitel**

Die Reserve für eigene Beteiligungstitel wird im Einzelabschluss<sup>5</sup> gemäss Art. 659 OR unter Berücksichtigung der Einschränkung von Art. 25 Abs. 5 BankV gebildet. Die Bildung erfolgt durch Umbuchung von den Positionen 2.10, 2.15 und 2.16. Die Reserve kann gemäss Art. 671a OR bei Veräusserung oder Vernichtung von Aktien im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden. 83

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind Beteiligungstitel nach Rz 29k zu behandeln.

**n) Pos. 2.14 Aufwertungsreserve**

Die Reserve wird gemäss Art. 670 OR gebildet. Für die Auflösung gilt Art. 671b OR. Siehe dazu auch Rz 37. 84

**o) Pos. 2.15 Andere Reserven** 85

**p) Pos. 2.16 Gewinnvortrag** 86

**q) Pos. 2.17 Jahresgewinn<sup>2</sup>** 87

**r) Pos. 2.18 Verlustvortrag** 88

**s) Pos. 2.19 Jahresverlust<sup>3</sup>** 89

**t) Pos. 2.20 Total Passiven** 90

*aa) Pos. 2.20.1 Total nachrangige Verpflichtungen* 91

*bb) Pos. 2.20.2 Total Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten* 92

Analog Position 1.13.2

**C. Pos. 3 Ausserbilanzgeschäfte**

**a) Pos. 3.1 Eventualverpflichtungen**

- Kreditsicherungsgarantien in Form von Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen einschliesslich Garantieverpflichtungen in Form unwiderruflicher Akkreditive, Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierung, Anzahlungsgarantien und ähnliches wie Pfandbestellungen zugunsten Dritter, aufgrund interner Regressverhältnisse nicht bilanzierte Anteile von Solidarschulden (z.B. bei einfachen Gesellschaften), rechtlich verbindliche Patronatserklärungen. 93

Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass eine bereits bestehende Schuld eines Hauptschuldners zugunsten eines Dritten garantiert wird.

- Bietungsgarantien (bid bonds), Lieferungs- und Ausführungsgarantien (performance bonds), Bauhandwerkerbürgschaften, Letters of Indemnity, übrige Gewährleistungen einschliesslich Gewährleistungen in Form unwiderruflicher Akkreditive und ähnliches.

Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass zum Zeitpunkt, in dem das Geschäft abgeschlossen und als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen wird, noch keine Schuld des Hauptschuldners zugunsten eines Dritten besteht, jedoch in Zukunft eine sol-

<sup>2</sup> Oder „Halbjahresgewinn“ bei separater Bilanzierung des Zwischengewinnes <sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Oder „Halbjahresverlust“ bei separater Bilanzierung des Zwischengewinnes <sup>5</sup>.

che entstehen kann, z.B. bei Eintreten eines Haftpflichtfalles.

- unwiderrufliche Verpflichtungen aus Dokumentarakkreditiven;
- übrige Eventualverpflichtungen.

**b) Pos. 3.2 Unwiderrufliche Zusagen**

- am Bilanzstichtag nicht benützte, aber verbindlich abgegebene, unwiderrufliche Zusagen zur Erteilung von Krediten oder zu andern Leistungen. An Kunden und Banken erteilte Kreditlimiten, die durch die Bank jederzeit gekündigt werden können, sind nicht auszuweisen, ausser die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist beträgt mehr als sechs Wochen; 94
- Feste Übernahmezusagen aus Wertschriftenemissionen abzüglich feste Zeichnungen;
- Feste Kreditablösezusagen (Kreditzusage an den Käufer, Sicherstellung des Anspruchs des Gläubigers mit einer Bankgarantie). Sind die beiden, eine Einheit bildenden Verpflichtungsgeschäfte der Bank so strukturiert, dass weder abwicklungstechnische, noch wirtschaftliche, noch rechtliche Risiken eintreten können, wird nur die unwiderrufliche Zusage in der Ausserbilanz ausgewiesen, weil deren Erfüllung als sicher gilt und die Garantie nur eventuell zu erfüllen ist;
- Zahlungsverpflichtung gegenüber der Einlagensicherung<sup>5</sup>.

**c) Pos. 3.3 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen**

Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungstitel. 95

**d) Pos. 3.4 Verpflichtungskredite**

- Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen (deferred payments); 96
- Akzeptverpflichtungen (nur Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Akzepten);
- übrige Verpflichtungskredite;

soweit nicht mindestens einseitig erfüllt.

**e) Pos. 3.5 Derivative Finanzinstrumente**

- Alle am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften auf Zinssätzen, Devisen, Edelmetallen, Beteiligungstiteln/Indizes und übrigen Vermögenswerten unter Angabe der positiven und negativen (Brutto)Wiederbeschaffungswerte sowie der Kontraktvolumen in je einem Totalbetrag; 97
- Nach dem Erfüllungstagprinzip verbuchte, abgeschlossene, am Bilanzstichtag nicht erfüllte Kassageschäfte sind bei den Termingeschäften einzubeziehen (siehe Rz 2 und 2a).

**Positive Wiederbeschaffungswerte:** Auszuweisen sind alle am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften, die einen positiven Wiederbeschaffungswert aufweisen. Dieser Betrag ist dem Kreditrisiko ausgesetzt und stellt den maximal möglichen Buchverlust am Bilanzstichtag dar, den die Bank erleiden würde, falls die Ge- 98

genparteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen könnten. Gekaufte Optionen werden unter den positiven Wiederbeschaffungswerten einbezogen. Die positiven Wiederbeschaffungswerte sind brutto, d.h. ohne Verrechnung mit negativen Werten, auszuweisen.

Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente aus Kundengeschäften werden nach folgenden Grundsätzen ausgewiesen: 98a

- Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):
  - Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte ausweisen,
  - Bank als Eigenhändler: Wiederbeschaffungswerte ausweisen,
  - Bank als Mäkler: Keine Wiederbeschaffungswerte ausweisen.

- Börsengehandelte Kontrakte (exchange traded):

Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte werden grundsätzlich nicht ausgewiesen, es sei denn, der aufgelaufene Tagesverlust („variation margin“) ist ausnahmsweise nicht durch die effektiv einverlangte Einschussmarge („initial margin“) vollständig abgedeckt. Ausweispflichtig ist nur der ungedeckte Teil. Im Falle von „Traded Options“ ist der Ausweis nur dann erforderlich, wenn die effektiv einverlangte „maintenance margin“ den Tagesverlust des Kunden nicht vollständig abdeckt. Ausweispflichtig ist auch hier nur der ungedeckte Teil. Tagesgewinne der Kunden sind nie auszuweisen.

**Negative Wiederbeschaffungswerte:** Auszuweisen sind alle am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften, die einen negativen Wiederbeschaffungswert aufweisen. Die negativen Wiederbeschaffungswerte entsprechen dem Betrag, welcher den Gegenparteien bei Nichterfüllung durch die Bank verloren ginge. Geschriebene Optionen werden unter den negativen Wiederbeschaffungswerten einbezogen. Die negativen Wiederbeschaffungswerte sind brutto, d.h. ohne Verrechnung mit positiven Werten, auszuweisen. Negative Wiederbeschaffungswerte aus Kundengeschäften werden nach den gleichen Grundsätzen ausgewiesen wie die positiven Wiederbeschaffungswerte aus Kundengeschäften. 99

Die hier ausgewiesenen Wiederbeschaffungswerte stimmen nicht zwingend mit jenen überein, die unter den „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“ bilanziert werden. Differenzen können sich ergeben aus der Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten in der Bilanz gemäss den Rz 45–48 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“<sup>6</sup> sowie in den derivativen Finanzinstrumenten aus dem Kundengeschäft. 100

**Kontraktvolumen:** Auszuweisen sind die Kontraktvolumen aller am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften. Als Kontraktvolumen gelten die Forderungsseite der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Basiswerte bzw. die Nominalwerte (underlying value resp. notional amount), entsprechend den Vorschriften von Rz 27–31 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“, wobei die Optionen nicht mit dem Delta zu gewichten sind<sup>6</sup>. 101

Für Optionen sind folgende Werte massgebend:

- Kauf Call / Verkauf Put:  
Forderungsseite = Aktueller Marktwert X Anzahl Basiswerte;
- Verkauf Call / Kauf Put;  
Forderungsseite = Ausübungspreis X Anzahl Basiswerte.

Für den Ausweis der Kontraktvolumen aus Kundengeschäften gelten folgende Grundsätze:

- Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):  
Bank als Kommissionär: Kontraktvolumen ausweisen;  
Bank als Eigenhändler: Kontraktvolumen ausweisen;  
Bank als Mäkler: Keine Kontraktvolumen ausweisen.
- Börsengehandelte Kontrakte (exchange traded):  
Bank als Kommissionär: Kontraktvolumen nicht ausweisen.

**f) Pos. 3.6 Treuhandgeschäfte**

Siehe die Definition in Rz 248. Kommissionserträge aus Treuhandgeschäften sind in der Position „Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäfte“ gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 1.2.2 BankV zu erfassen. Erträge aus treuhänderischen Anlagen und deren Vergütung an den Auftraggeber dürfen nicht in die Erfolgsrechnung aufgenommen werden.

102

## VI. Gliederung der Erfolgsrechnung im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25a BankV)

Eine für alle Banken gültige Mindestgliederung der Erfolgsrechnung soll den Erfolg der verschiedenen Geschäftsbereiche auf eine für den breiten Leserkreis einfache und verständliche Art darstellen und damit zum besseren Verständnis über die Herkunft der Gewinne der Banken führen. Die Erfolgsrechnung ist zwingend nach der Staffelmethode zu erstellen. 103

Bei den mit „Ertrag/Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden. 104

### A. Pos. 1 Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft

#### a) Pos. 1.1 Erfolg aus dem Zinsgeschäft

##### aa) Pos. 1.1.1 Zins- und Diskontertrag

- Aktivzinsen; 105
- Kreditkommissionen, die als Zinsbestandteil gelten;
- Ertrag aus dem Wechseldiskont;
- Refinanzierungserfolg aus Handelspositionen, sofern dieser mit dem Handelserfolg verrechnet wird (siehe dazu auch Rz 107);
- ähnliche, mit dem Zinsengeschäft unmittelbar zusammenhängende Komponenten.

Nicht als Zinsertrag zu vereinnahmen, sind Zinsen (einschliesslich Marchzinsen) und entsprechende Kommissionen, die überfällig sind. Als solche gelten Zinsen und Kommissionen, die seit über 90 Tagen fällig, aber nicht bezahlt sind (vgl. Rz 248a). Im Fall von Kontokorrentkrediten gelten Zinsen und Kommissionen als überfällig, wenn die erteilte Kreditlimite seit über 90 Tagen überschritten ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die künftig auflaufenden Zinsen und Kommissionen so lange nicht mehr der Erfolgsposition „1.1.1 Zins- und Diskontertrag“ gutgeschrieben werden, bis keine verfallenen Zinsen mehr länger als 90 Tage ausstehend sind. Eine rückwirkende Stornierung der Zinserträge wird nicht zwingend vorgeschrieben. Falls nicht rückwirkend storniert wird, sind die Forderung aus den bis zum Ablauf der 90-Tage-Frist aufgelaufenen Zinsen (fällige, nicht bezahlte Zinsen und aufgelaufene Marchzinsen) über das Konto „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ abzuschreiben. Eine bezüglich der Frist von dieser Regelung abweichende Behandlung der überfälligen<sup>5</sup> Zinsen ist im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV anzugeben. 106

##### bb) Pos. 1.1.2 Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen

Diese Position ist nur auszuweisen, wenn die Bank den Zins- und Dividendenertrag auf Handelsbeständen nicht mit dem Refinanzierungsaufwand für Handelsbestände in der Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 1.3 BankV verrechnet. Banken, welche die Refinanzierung der im Handelsgeschäft eingegangenen Positionen mit dem Zinsengeschäft verrechnen, haben dies im Anhang gemäss Rz 149 zu erwähnen. 107

cc) *Pos. 1.1.3 Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen*

dd) *Pos. 1.1.4 Zinsaufwand*

- Passivzinsen; 108
- übrige zinsähnliche Aufwände;
- Verzinsung von nachrangigen Darlehen;
- Zinsen für Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften, einschliesslich Zinskomponenten der Immobilien-Finanzleasingraten.

Die Verzinsung von Dotations- und Genossenschaftskapital, von Kommanditsumme und Kapitalkonti sowie Garantiekapital ist nicht als Zinsaufwand, sondern als Gewinnverwendung zu behandeln. 109

ee) *Pos. 1.1.5 Subtotal Erfolg Zinsengeschäft*

**b) Pos. 1.2 Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft**

Hier sind nicht nur Kommissionen im engeren Sinne, sondern generell Erträge und Aufwände aus dem ordentlichen Dienstleistungsgeschäft zu erfassen. 110

aa) *Pos. 1.2.1 Kommissionsertrag Kreditgeschäft*

- Bereitstellungs-, Kautions-, Akkreditivbestätigungskommissionen; 111
- Beratungskommissionen.

bb) *Pos. 1.2.2 Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft*

- Depotgebühren; 112
- Courtage;
- Ertrag aus dem Wertschriftenemissionsgeschäft, sowohl aus kommissionsweisen Übernahmen als auch aus Festübernahmen, soweit es eine Bank nicht vorzieht, den Primärhandelserfolg unter „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ auszuweisen. Banken, die den Primärhandelserfolg unter „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ ausweisen, halten dies in den Bewertungsgrundsätzen (Ziffer 2 des Anhangs) entsprechend fest;
- Couponserträge;
- Kommissionen aus dem Vermögensverwaltungsgeschäft;
- Kommissionen aus dem Treuhandgeschäft;
- Beratungskommissionen Anlagegeschäft;
- Kommissionen aus Erbschafts-, Gesellschaftsgründungs- und Steuerberatungen.



cc) *Pos. 1.2.3 Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft*

- Schrankfachmieten; 113
- Kommissionen Zahlungsverkehr;
- Ertrag aus dem Wechselinkasso;
- Dokumentarinkassokommissionen.

dd) *Pos. 1.2.4 Kommissionsaufwand*

- Retrozessionen; 114
- bezahlte Depotgebühren;
- bezahlte Courtagen.

Von vornherein vereinbarte Retrozessionen können mit den entsprechenden Kommissionserträgen verrechnet werden. 115

Kommissionen zur Entschädigung des Garantiekapitals sind nicht als Kommissionsaufwand, sondern als Gewinnverwendung zu behandeln. 116

ee) *Pos. 1.2.5 Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft*

**c) Pos. 1.3 Erfolg aus dem Handelsgeschäft**

- Kursgewinne und -verluste aus dem Handelsgeschäft mit Wertschriften und -rechten, Buchforderungen, anderen handelbaren Forderungen und Verpflichtungen, Devisen und Noten, Edelmetallen, Rohstoffen, derivativen Finanzinstrumenten etc.; 117
- Kursgewinne und -verluste auf ausgeliehenen Vermögenswerten des Handelsbestandes;
- Bezugsrechtserlöse;
- Bewertungsergebnis aus der Umrechnung von Fremdwährungspositionen;
- mit dem Handelsgeschäft unmittelbar zusammenhängende, zum Teil in die Kurse eingerechnete Komponenten, wie Brokerage, Transport- und Versicherungsaufwand, Gebühren und Abgaben, Schmelzkosten usw.;
- Bei einer Verrechnung der Refinanzierung der Handelspositionen gemäss Art. 25a Abs. 5 BankV (siehe dazu auch Rz 107) sind sowohl die Zins- und Dividendenerträge aus Wertschriftenhandelsbeständen wie auch der Refinanzierungsaufwand in diese Position einzubeziehen.

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln (im Handelsbestand) erzielten Gewinne und Verluste nach Rz 29k zu behandeln. 117a

**d) Pos. 1.4 Übriger ordentlicher Erfolg**

*aa) Pos. 1.4.1 Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen*

Realisierter Erfolg bei Finanzanlagen, die nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden<sup>δ</sup>. 118  
 Der realisierte Erfolg entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufspreis. Im Laufe des Berichtsjahres bereits verbuchte Wertanpassungen sind nicht auf den Erfolg aus Veräusserung von Finanzanlagen umzubuchen.<sup>δ</sup>

*bb) Pos. 1.4.2 Beteiligungsertrag*

- Dividendenertrag aus Beteiligungen; 119
- Zinsertrag auf Darlehen, die als Eigenkapital gelten (siehe dazu auch Rz 54);
- Erträge der nach der Equity-Methode erfassten Beteiligungen im zusätzlichen Einzelabschluss und im Konzernabschluss.<sup>δ</sup>

Im kombinierten Einzelabschluss gibt der Anhang die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode an<sup>δ</sup>.

Gewinne und Verluste aus Beteiligungsverkäufen sind nicht hier, sondern unter „Ausserordentlicher Ertrag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen. 120

*cc) Pos. 1.4.3 Liegenschaftenerfolg*

Nutzungserfolg von Liegenschaften, die nicht dem Bankbetrieb dienen (einschliesslich der unter „Finanzanlagen“ bilanzierten), insbesondere 121

- Mieterträge,
- Unterhaltskosten für eigene Liegenschaften.

Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Liegenschaften im Anlagevermögen sind nicht hier, sondern als „Ausserordentlicher Ertrag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen. Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Liegenschaften in den Finanzanlagen, sind nicht hier, sondern unter „Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen“ (Gewinne) bzw. als betriebsnotwendige Abschreibungen auf Finanzanlagen pro Saldo unter „Anderer ordentlicher Ertrag“ oder „Anderer ordentlicher Aufwand“ (realisierte Wertminderungen) zu erfassen. 122

*dd) Pos. 1.4.4 Anderer ordentlicher Ertrag*

- Positiver Saldo der marktbedingten Wertanpassungen der zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen (Zu beachten ist, dass bei der Übernahme von Liegenschaften aus Zwangsverwertungen ohne Drittinteressenten, eine allenfalls notwendige erstmalige Abschreibung der Liegenschaft auf den effektiven Marktwert Charakter einer bonitätsbedingten Wertberichtigung hat und deshalb über das Aufwandkonto „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ zu erfolgen hat); 123
- Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Gewinne, die aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln (in den Finanzanlagen) erzielt wurden, nach Rz 29k zu behandeln. 123a

- ee) *Pos. 1.4.5 Anderer ordentlicher Aufwand*
- Negativer Saldo der markt- und/oder bonitätsbedingten Wertanpassungen der zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen (siehe entsprechende zusätzliche Bemerkung unter Rz 123); 124
  - Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Verluste, die aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln (in den Finanzanlagen) erzielt wurden, nach Rz 29k zu behandeln. 124a
- ff) *Pos. 1.4.6 Subtotal übriger ordentlicher Erfolg*
- e) **Pos. 1.5 Geschäftsaufwand**
- aa) *Pos. 1.5.1 Personalaufwand*
- Es sind alle Aufwendungen für die Bankorgane und das Personal einzubeziehen. Dazu zählen insbesondere: 125
- Sitzungsgelder und feste Entschädigungen für Bankorgane;
  - Gehälter und Zulagen, AHV-, IV-, ALV- und andere gesetzliche Beiträge;
  - Prämien und freiwillige Zuwendungen an Pensions- und andere Kassen sowie an bank-eigene Fonds mit gleichem Zweck, aber ohne Rechtspersönlichkeit, soweit nicht Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung;
  - Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen<sup>6</sup>;
  - Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen;
  - Personalnebenkosten, inkl. direkte Ausbildungs- und Personalrekrutierungskosten;
  - Kosten für die Verbilligung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen.
- bb) *Pos. 1.5.2 Sachaufwand*
- Raumaufwand 126
    - bezahlte Mietzinse und Aufwendungen für Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des bisherigen Markt- bzw. Nutzwertes von Sachanlagen, die für den Bankbetrieb bestimmt sind<sup>6</sup>,
    - Aufwand für Operational-Leasing von durch den Bankbetrieb belegten Räumlichkeiten;
  - Aufwand für EDV (einschliesslich Kosten für den Bezug von Dienstleistungen von Rechenzentren), Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen sowie Operational-Leasingaufwand. Finanzleasingraten sind nicht hier, sondern nach der Annuitätenmethode als Zinsaufwand und Rückzahlung der passivierten Leasingraten zu verbuchen. Abschreibungen, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter betreffen, sind nicht hier, sondern unter der Position 2.2 zu erfassen; 126a

- **Übriger Geschäftsaufwand** 126b
  - Büro- und Betriebsmaterial, Drucksachen, Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Porti und übrige Transportkosten,
  - Reiseentschädigungen,
  - Versicherungsprämien,
  - Werbeaufwand,
  - Rechts- und Betreuungskosten, Handelsregister- und Grundbuchgebühren,
  - Revisions- und Prüfkosten,
  - Emissionskosten, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit der Fremdkapitalbeschaffung, soweit sie nicht als Zinsaufwand betrachtet und über die Laufzeit amortisiert werden,
  - Vergabungen, soweit nicht Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung,
  - Mehrwertsteuer, soweit diese nicht einen Bestandteil des Einstandspreises von Sachanlagen darstellt.
  
- cc) *Pos. 1.5.3 Subtotal Geschäftsaufwand*
  
- f) **Pos. 1.6 Bruttogewinn**
  
- B. **Pos. 2 Jahresgewinn / Jahresverlust**
  
- a) **Pos. 2.1 Bruttogewinn**
  
- b) **Pos. 2.2 Abschreibungen auf dem Anlagevermögen**
  - betriebsnotwendige Abschreibungen auf den Positionen „1.8 Beteiligungen“ bis „1.9 Sachanlagen“ [und „Immaterielle Werte“] inkl. der aufgrund der periodischen Wertüberprüfung allfällig notwendig werdenden Zusatzabschreibungen; 127
  - Abschreibungen auf aktivierten Objekten aus Finanzierungsleasing (siehe Rz 56);
  - Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss<sup>5</sup> auf den Positionen „1.8 Beteiligungen“ und „1.9 Sachanlagen“, falls nicht über „Ausserordentlicher Aufwand“ gebildet.
  
- Verluste aus Veräusserungen von Beteiligungen und Sachanlagen sind als „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen. 128
  
- c) **Pos. 2.3 Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste**
  - Bildung von betriebsnotwendigen (vgl. Rz 29d-1 ff.)<sup>6</sup> Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfall-, Länder- sowie andere Geschäftsrisiken; 129

- Bildung von übrigen betriebsnotwendigen (vgl. Rz 29d-1 ff.)<sup>5</sup> Rückstellungen, inkl. Restrukturierungsrückstellungen, sofern diese nicht über den Personalaufwand gebildet werden (Personalaufwendungen im Zusammenhang mit Restrukturierungsentscheidungen)<sup>5</sup>;
- Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss<sup>5</sup>, soweit nicht über „Ausserordentlicher Aufwand“ gebildet;
- Verluste.

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Bildungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen netto zu verbuchen (Neubildungen minus zwingende Auflösungen von betriebswirtschaftlich nicht mehr benötigten Posten). Sind die Auflösungen grösser als die Neubildungen, ist der Überschuss über den ausserordentlichen Ertrag zu verbuchen (vgl. Rz 133). 130

Wiedereingänge aus bereits in früheren Perioden abbeschriebenen Forderungen können direkt den Rückstellungen gutgeschrieben werden und sind in der Darstellung der Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte aufzuführen (siehe Tabelle E, Kapitel XI). 130a

Für stille Reserven im Einzelabschluss<sup>5</sup> auf Finanzanlagen gilt zwingend das Bruttoprinzip, d.h. solche stillen Reserven sind in der Position „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ zu passivieren. Eine Unterbewertung der Position „Finanzanlagen“ ist nicht zulässig. 131

#### d) Pos. 2.4 Zwischenergebnis

Im Einzelabschluss<sup>5</sup> ist das Zwischenergebnis vor Steuern nur dann auszuweisen, wenn der Jahresgewinn bzw. -verlust in wesentlichem Ausmass durch ausserordentliche Erträge und Aufwendungen beeinflusst wird. 132

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss ist das Zwischenergebnis beim Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen und/oder ausserordentlichen Erträgen immer auszuweisen.

#### e) Pos. 2.5 Ausserordentlicher Ertrag

Als ausserordentlich gelten die nicht wiederkehrenden und die betriebsfremden Erträge. Hier sind insbesondere auszuweisen: 133

- Realisationsgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten<sup>5</sup>;
- Aufwertungen von Anlagevermögen bis höchstens zum gesetzlichen Höchstwert;
- Auflösung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken;
- Auflösung im Einzelabschluss als auch im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss von nicht mehr betriebsnotwendigen und nicht für einen anderen Zweck wiederverwendeten Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- Aktionärszuschüsse, die im Verlauf des Berichtsjahres erfolgen;

- Zuschreibungen aus einem (teilweisen) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung (vgl. Rz 28b-16).

Periodenfremde Erträge sind nur hier auszuweisen, sofern sie auf Korrekturen von Fehlern oder Irrtümern aus Vorjahren zurückzuführen sind.

Aktionärszuschüsse, die erst nach Ablauf des Berichtsjahres erfolgen, sind als Verlustabdeckung unter Position 3.4 auszuweisen. 134

Garantien zur Deckung eines Verlustes sind nicht als ausserordentlicher Ertrag zu erfassen, sondern als Anmerkung zu Position 3. 135

#### f) Pos. 2.6 Ausserordentlicher Aufwand

Als ausserordentlich gelten die nicht wiederkehrenden und die betriebsfremden Aufwendungen. Hier sind insbesondere auszuweisen: 136

- Realisationsverluste aus der Veräusserung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten<sup>5</sup>;
- Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss<sup>5</sup>, soweit diese nicht über die Positionen 2.2 und 2.3 gebildet wurden;
- Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken.

Periodenfremde Aufwendungen sind nur hier auszuweisen, sofern sie auf die Korrektur von Fehlern oder Irrtümern aus Vorjahren zurückzuführen sind.

#### g) Pos. 2.7 Steuern

- Direkte Ertrags- und Kapitalsteuern; 137
- Zuweisungen an Rückstellungen für latente Steuern.

Die laufenden Ertragssteuern auf dem entsprechenden Periodenergebnis sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Gewinnsteuerermittlungsvorschriften zu ermitteln.

Die Berücksichtigung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen ist im statutarischen Einzelabschluss nicht erlaubt (aktive Steuerabgrenzungen). Zu den latenten Steuern vgl. Rz 79b.

Der Aufwand für laufende Steuern und der Aufwand für latente Steuern sind separat im Anhang zu dem nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss offen zu legen.<sup>5</sup> 137a

#### h) Pos. 2.8 Jahresgewinn / Jahresverlust<sup>4</sup>

### C. Pos. 3 Gewinnverwendung / Verlustausgleich

<sup>4</sup> Oder „Halbjahresgewinn“ bzw. „Halbjahresverlust“ bei separater Bilanzierung des Zwischengewinnes bzw. Zwischenverlustes <sup>5</sup>.

Garantien zur Deckung eines Verlustes sind hier anzumerken. 138

- a) **Pos. 3.1 Jahresgewinn / Jahresverlust**
- b) **Pos. 3.2 Gewinn- / Verlustvortrag**
- c) **Pos. 3.3 Bilanzgewinn / Bilanzverlust**
- d) **Pos. 3.4 Gewinnverwendung / auszugleichender Verlust**
- e) **Pos. 3.5 Gewinn- / Verlustvortrag**

## **VII. Gliederung der Mittelflussrechnung im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25b BankV)**

Tabelle A in Kapitel XI gilt als Richtlinie und kann unter Einhaltung der in Art. 25b Abs. 2 und 3 BankV vorgeschriebenen Mindestgliederung den Bedürfnissen der Bank angepasst werden. 139

Die Vorjahreszahlen sind jeweils anzugeben. 140

## VIII. Gliederung des Anhangs im statutarischen Einzelabschluss

- Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung. Er ergänzt und erläutert Bilanz und Erfolgsrechnung, sowie allenfalls die Mittelflussrechnung und vermittelt damit insbesondere dem fachkundigen Leser einen besseren Einblick in bedeutende Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank. Der Anhang soll die Bilanz und die Erfolgsrechnung von Detailangaben zugunsten eines besseren Überblicks entlasten. 141
- Bei der Festlegung der zwingenden Bestandteile des entsprechenden Anhangs ist der Grösse und Geschäftstätigkeit der einzelnen Bank sowie der Wesentlichkeit Rechnung getragen werden. Der Anhang soll damit für verschiedene Bankentypen einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad und Umfang aufweisen. Diese Differenzierung soll mit summarischen Angaben über die Geschäftstätigkeit der Bank im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 1 BankV begründet werden. 142
- Um Bilanz und Erfolgsrechnung von Detailangaben zu entlasten, den Anhang aber trotzdem übersichtlich und lesbar zu gestalten, sind bestimmte Darstellungen des Anhangs in einer inhaltlichen Mindestgliederung definiert worden. Weitere Aufgliederungen und Ergänzungen dieser Darstellungen sind möglich. Ebenso können unwesentliche Positionen sachgerecht zusammengefasst werden (Art. 25c Abs. 2 BankV). 143
- Der Anhang ist in folgende Teilbereiche zu gliedern: 144
1. Erläuterungen zur Geschäftstätigkeit, Personalbestand;
  2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
  3. Informationen zur Bilanz;
  4. Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften;
  5. Informationen zur Erfolgsrechnung;
  6. Allfällige weitere wesentliche Angaben, Erläuterungen und Begründungen.
- Die Form der Darstellung kann innerhalb der vorgeschriebenen Mindestangaben und Reihenfolge frei gewählt werden. 145
- Soweit sich aus Anmerkungen oder aus den Tabellen gemäss Kapitel XI nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt, sind Zahlenangaben mit den Vorjahreszahlen zu versehen. 146
- Die im Anhang verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung: 147
- Angabe: Blosser Nennung ohne weitere Zusätze; je nach dem hat diese quantitativ oder verbal zu erfolgen.
  - Erläuterung: Verbale Kommentierung und Interpretation eines Sachverhaltes.
  - Begründung: Offenlegung der Überlegungen und Argumente, die kausal für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen sind. Die Begründung erfolgt verbal. Auswirkungen sind zu quantifizieren.
  - Aufgliederung: Quantitative Segmentierung einer Grösse in einzelne Komponenten, so



dass deren Zusammenhang ersichtlich wird.

- Darstellung: Tabellarische Aufgliederung in zwei Dimensionen nach einer bestimmten inhaltlichen Mindestgliederung. Die Tabellen gemäss Kapitel XI gelten in gestalterischer Hinsicht als Muster, bezüglich des Inhaltes aber als Mindestmass, vorbehaltlich jener betreffend die Mittelflussrechnung (siehe Rz 139).

Die offen gelegten Tabellen dürfen erweitert werden, um den Anforderungen des FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“ gerecht zu werden. Die Tabelle J „3.15 Darstellung des Totales der Aktiven aufgliedert nach Ländern bzw. Ländergruppen“ darf dabei durch die Mustertabelle 6 „geografisches Kreditrisiko“ des FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“ ersetzt werden.<sup>5</sup>

#### A. Pos. 1 Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit, Angabe des Personalbestandes

Summarische Angaben über die Geschäftssparten und die Grösse der Bank sowie Angabe über die Auslagerung von Geschäftsbereichen im Sinne der regulatorischen Bestimmungen<sup>5</sup>. Insbesondere ist zu erwähnen, über welche Geschäftsarten keine Angaben gemacht werden, weil sie unwesentlich sind oder gar nicht vorkommen. Inhalt, Umfang und Detaillierung der Informationen im Anhang sind anzugeben. Der Personalbestand ist teilzeitbereinigt (Lehrlinge zu 50%) per Ende Jahr anzumerken. Der Jahresbericht gemäss Art. 662 Abs. 1 und 663d OR ist nicht Teil der Jahresrechnung und demzufolge nicht hier anzubringen. 148

Angaben zu Ziffern 12 und 13 von Art. 663b OR ab dem ersten Geschäftsjahr, das mit oder nach dem Inkrafttreten beginnt.<sup>5</sup> 148a

#### B. Pos. 2 Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

- Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die einzelnen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen (siehe auch Rz 20a, 28, 28a, 28b, 29, 29b, 29g, 29j, 29k, 29m, 29n, 79, 167)<sup>5</sup>; 149
- Begründung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie Angabe und Erläuterung ihrer Auswirkungen, namentlich sind Auswirkungen auf die stillen Reserven anzugeben;
- Angaben über die Behandlung überfälliger Zinsen, falls von der in Rz 106 festgehaltenen Praxis abgewichen wird;
- Angaben zur Behandlung der Refinanzierung den im Handelsgeschäft eingegangenen Positionen (siehe Rz 107);
- Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, anderer Marktrisiken und der Kreditrisiken. Zu beachten sind zudem die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für das Management des Länderrisikos
- Erläuterungen zur Geschäftspolitik beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten;
- Angaben zur Erfassung der Geschäftsvorfälle (siehe Rz 2 und 2a);

- Erläuterungen zu den Methoden für die Identifikation von Ausfallrisiken und für die Bemessung des Wertberichtigungsbedarfs;
- Erläuterungen zur Bewertung der Sicherheiten für Kredite, insbesondere wichtige Kriterien für die Ermittlung der Verkehrs- und Belehnungswerte;
- Behandlung von Umrechnungsdifferenzen bei Fremdwährungen: Siehe Rz 20–21<sup>5</sup>.

## C. Pos. 3 Informationen zur Bilanz<sup>5</sup>

### a) Pos. 3.1 Übersicht der Deckungen von Ausleihungen und Ausserbilanzgeschäften

#### aa) Übersicht nach Deckungen<sup>5</sup>

Darstellung der Deckungen für Forderungen gegenüber Kunden, Hypothekarforderungen, Eventualverpflichtungen, unwiderruflichen Zusagen, Nachschussverpflichtungen und Verpflichtungskredite aufgliedert nach: 150

- hypothekarischer Deckung,
- anderer Deckung, und
- ohne Deckung;

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle B „Übersicht der Deckungen“ (Kapitel XI).

Als hypothekarische Deckung gilt die feste Übernahme von Grundpfandforderungen sowie von Grundpfandtiteln als Faustpfand oder durch Sicherungsübereignung. Als andere Deckungen gelten all jene, die nicht den Grundpfanddeckungen zugeordnet werden. Unter „ohne Deckung“ sind jene Bestände einzubeziehen, die ohne Sicherheiten gewährt wurden und solche, deren Sicherheiten formell oder materiell hinfällig geworden sind. 151

Forderungen aufgrund eines nach dem Abschlussstagesprinzip (siehe Rz 2) verbuchten Kassageschäftes können bis zum Erfüllungstag in der Kolonne „andere Deckung“ erfasst werden.

Nicht als Deckungen gelten namentlich Lohn- und Gehaltszession, Güter mit reinem Liebhaberwert, Anwartschaften, Eigenwechsel des Schuldners, gerichtlich angefochtene Forderungen, Aktien der eigenen Bank, sofern nicht an einer anerkannten Börse gehandelt, Beteiligungstitel, Schuldtitel und Garantien des Schuldners oder von mit ihm verbundenen Gesellschaften, Abtretungen künftiger Forderungen. 152

Deckungen sind zum Verkehrswert zu berücksichtigen. 153

#### bb) Angaben zu gefährdeten Forderungen<sup>5</sup>

Hier ist der Gesamtbetrag der gefährdeten Forderungen offen zu legen (siehe dazu Definition Rz 228b). Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Die gefährdeten Forderungen sind brutto und netto auszuweisen. Zusätzlich sind die geschätzten Liqui- 153a<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Siehe auch Rz 27a, 29b-6, 63, 76, 79a.

<sup>6</sup> Rz 150a bisher wird neu zu Rz 153a<sup>5</sup>.

dationswerte der Sicherheiten sowie die auf dem Nettoschuldbetrag vorhandenen Einzelwertberichtigungen offen zu legen.

**b) Pos. 3.2 Aufgliederung der Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, der Finanzanlagen und Beteiligungen**

Darstellung der Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen aufgegliedert nach: 154

- Schuldtitel (unterteilt in börsenkotierte und nicht börsenkotierte) mit Angabe des Bestandes an eigenen Anlehens- und Kassenobligationen (nur im Einzelabschluss<sup>5</sup>),
- Beteiligungstitel mit Angabe des Bestandes an eigenen Beteiligungstiteln (nur im Einzelabschluss<sup>5</sup>), und
- Edelmetallen.

- 155

Darstellung der Finanzanlagen aufgegliedert nach: 156

- Schuldtitel mit Angabe des Bestandes
  - an eigenen Anlehens- und Kassenobligationen (nur im Einzelabschluss<sup>5</sup>) (Anleihen der Emissionszentrale und Pfandbriefdarlehen gelten nicht als eigene Schuldtitel),
  - an Schuldtiteln mit Halteabsicht bis Endfälligkeit, und
  - an Schuldtiteln, die nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden;
- Beteiligungstitel mit Angabe des Bestandes an qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmen);
- Edelmetallen; und
- Liegenschaften.

Bei Finanzanlagen, ist jeweils zusätzlich zum Buchwert auch der Fair Value anzugeben. 157

Bezüglich der eigenen Beteiligungstitel in den Finanzanlagen des Einzelabschlusses<sup>5</sup> sind der Anfangs- und Endbestand, sowie die Veränderungen im Berichtsjahr durch Käufe, Verkäufe sowie Abschreibungen und Aufwertungen anzugeben.

Darstellung der Beteiligungen aufgegliedert nach: 158

- mit Kurswert, und
- ohne Kurswert.

Die Mindestgliederung der Tabelle C „Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen“ „Finanzanlagen“ und „Beteiligungen“ (Kapitel XI) ist massgebend. 159

**c) Pos. 3.3 Angabe von Firmenname, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital und Beteiligungsquote (Stimm- und Kapitalanteile sowie allfällige vertragliche Bindungen) der wesentlichen Beteiligungen**

Hier sind auch wesentliche Positionen in Beteiligungstiteln einer Unternehmung anzugeben, die unter den „Finanzanlagen“ bilanziert sind. 160

Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben.

Verpflichtungen zur Übernahme weiterer Anteile z.B. durch eine feste Vereinbarung oder eine Option (erworbene Call-Option oder geschriebene Put-Option) oder zur Abgabe von Anteilen durch z.B. eine feste Verpflichtung oder eine Option (erworbene Put-Option oder geschriebene Call-Option) sind offen zu legen.

**d) Pos. 3.4 Anlagespiegel**

Darstellung des Anlagevermögens aufgegliedert nach: 161

- Anschaffungswerten,
- aufgelaufenen Abschreibungen,
- Buchwert Ende Vorjahr,
- Umgliederungen,
- Investitionen,
- Desinvestitionen,
- Anpassungen aus Equity Bewertung oder Zuschreibungen<sup>5</sup>
- Abschreibungen des Berichtsjahres, und
- Buchwert am Ende des Berichtsjahres

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle D „Anlagespiegel“ (Kapitel XI).

Ist das Anlagevermögen unwesentlich oder beträgt sein Buchwert weniger als 10 Millionen Franken kann die Aufgliederung auf die Brutto-Zu- und -Abgänge und auf die Abschreibungen des Berichtsjahres beschränkt werden. Wird auf die Ermittlung des Anschaffungswertes verzichtet, ist dies zu begründen. 162

Allfällige Fremdwährungsdifferenzen sind in der Spalte „Desinvestitionen“ der Tabelle D zu erfassen. 163

Als Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten sind in der Tabelle D die zukünftigen Verpflichtungen zur Zahlung von Leasingraten für die nicht bilanzierten Objekte im Operational Leasing anzugeben. 164

**e) Pos. 3.5 Angabe der aktivierten Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten** 165

**f) Pos. 3.6 Angabe der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven und der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt**

Grundsätzlich sind der Buchwert der verpfändeten und sicherungsübereigneten Aktiven sowie die diesen gegenüberstehenden effektiven Verpflichtungen anzugeben. 166

*Angaben bezüglich Darlehens- und Pensionsgeschäften mit Wertschriften<sup>δ</sup>*

Für Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften sind folgende Werte anzugeben: 166a

- Buchwert der Forderungen aus Barhinterlagen in Securities Borrowing und Reverse-Repurchase-Geschäften;
- Buchwert der Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Securities Lending und Repurchase-Geschäften;
- Buchwert der in Securities Lending ausgeliehenen oder in Securities Borrowing als Sicherheiten gelieferten sowie in Repurchase-Geschäften transferierten Wertschriften im eigenen Besitz,
  - Davon bei denen das Recht zur Weiterveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde.
- Fair Value der in Securities Lending als Sicherheiten oder durch Securities Borrowing geborgten oder durch Reverse-Repurchase-Geschäften erhaltenen Wertschriften, bei denen das Recht zur Weiterveräusserung oder Weiterverpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde,
  - Fair Value der davon wieder verkauften oder verpfändeten Wertschriften.

**g) Pos. 3.7 Angabe der Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen**

Anleihens- und Kassenobligationen der Bank sowie negative Wiederbeschaffungswerte sind ebenfalls einzubeziehen. 167

*Angaben zu Vorsorgeeinrichtungen<sup>δ</sup>*

Im Anhang wird für die Arbeitgeberbeitragsreserven in tabellarischer Form und wo notwendig gesondert für: 167a-1

- Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtungen und;
- Vorsorgeeinrichtungen.

folgendes offen gelegt: 167a-2\*

- Nominalwert der Arbeitgeberbeitragsreserve am Bilanzstichtag;
- Höhe eines allfälligen Verwendungsverzichts am Bilanzstichtag;

- Bildung der Arbeitgeberbeitragsreserve;
- Stand des Aktivums am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag;
- Ergebnis aus der Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven als Teil des Personalaufwandes – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Das Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve des Berichtsjahres ergibt sich als Differenz zwischen dem Stand des Aktivums am aktuellen und am Vorjahres-Bilanzstichtag unter Berücksichtigung einer allfälligen Bildung. Falls im Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve Zinsen berechnet werden, können diese im Personalaufwand oder im Zinserfolg erfasst werden. Die Art der Erfassung ist im Anhang anzugeben. Die allfällige Diskontierung des Nominalbetrages der Arbeitgeberbeitragsreserve ist in einer separaten Kolonne offen zu legen.

Im Anhang werden ausserdem folgende Informationen in tabellarischer Form je gesondert für: 167a-3

- Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtungen
- Vorsorgeeinrichtungen ohne Über-/Unterdeckung
- Vorsorgeeinrichtungen mit Überdeckung
- Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung
- Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven

offen gelegt: 167a-4

- Höhe der Über- bzw. Unterdeckung am Bilanzstichtag;
- Wirtschaftlicher Nutzen bzw. wirtschaftliche Verpflichtung am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag;
- Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung als Differenz zwischen den beiden offen gelegten Bilanzstichtagen;
- Die auf die Periode abgegrenzten Beiträge (einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve) mit Angabe von ausserordentlichen Beiträgen im Falle von geltenden, zeitlich befristeten Massnahmen zur Behebung von Deckungslücken.
- Der Vorsorgeaufwand mit den wesentlichen Einflussfaktoren – als Teil des Personalaufwandes – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Der Vorsorgeaufwand des Berichtsjahres ergibt sich als Summe aus der Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung und den auf die Periode abgegrenzten Beiträgen (einschliesslich Ergebnis aus der Arbeitgeberbeitragsreserve).

Der bilanzielle Einbezug eines wirtschaftlichen Nutzens bzw. einer wirtschaftlichen Verpflichtung wird erläutert.<sup>5</sup> 167a-5

Es sind Erklärungen zu den Arbeitgeberbeitragsreserven und zum zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen anzubringen, die im Einzelabschluss nicht aktiviert wurden.<sup>5</sup> 167b

Banken, die alternativ die jeweils gültigen Bestimmungen von international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften anwenden, müssen die durch den betroffenen Standard erfor-

derlichen Offenlegungspflichten erfüllen.<sup>5</sup>

**h) Pos. 3.8 Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen**

Anzugeben sind für alle ausstehenden Anleihen einzeln das Ausgabejahr, der Zinssatz, die Art der Anleihe, die Fälligkeit und vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten sowie der ausstehende Betrag. Pfandbriefdarlehen und Darlehen der Emissionszentrale sind je in einem Totalbetrag aufzuführen. 168

Wenn mehr als 20 Emissionen bestehen, können die ausgegebenen Obligationenanleihen zusammengefasst werden, wobei mindestens der Gesamtbetrag der nachrangigen und nicht-nachrangigen Anleihen offen zu legen ist. Ferner sind je der gewichtete durchschnittliche Zinssatz und die Bandbreite der Fälligkeitsjahre anzugeben. In einer Fälligkeitsübersicht sind die jährlichen Gesamtfälligkeiten für die dem Abschlussjahr folgenden 5 Jahre einzeln offen zu legen; darüber hinausgehende Fälligkeiten können zusammengefasst werden. Im Konzernabschluss ist die Zusammenfassung pro ausgebende Gesellschaft erlaubt. Siehe Mustertabelle P. 168a

**i) Pos. 3.9 Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen, sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres**

Darstellung der folgenden Positionen: 169

- Rückstellungen für latente Steuern,
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiken),
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken,
- Restrukturierungsrückstellungen<sup>5</sup>,
- Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen<sup>5</sup>,
- übrige Rückstellungen,
- Total der Wertberichtigungen und Rückstellungen,
- abzüglich der mit den Aktiven direkt verrechneten Wertberichtigungen,
- Total Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz,
- Reserven für allgemeine Bankrisiken;

aufgegliedert nach:

- Stand Ende Vorjahr,
- zweckkonforme Verwendungen,
- Änderungen der Zweckbestimmungen (Umbuchungen),

- Wiedereingänge, überfällige Zinsen, Währungsdifferenzen,
- zulasten der Erfolgsrechnung neugebildete Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken,
- zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöste Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken und
- Stand Ende des Berichtsjahres

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle E „Wertberichtigungen und Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken“ (Kapitel XI).

Überfällige Zinsen, die den Kunden belastet aber nicht als Zinsertrag vereinnahmt werden, sind in der vierten Tabellenkolonne zusammen mit Wiedereingängen und eventuellen Währungsdifferenzen auf Wertberichtigungen und Rückstellungen auszuweisen. 170

In den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfall- und Länderrisiken können sowohl Einzelwertberichtigungen wie pauschale Wertberichtigungen für definierte Risikoarten verbucht werden. 171

Unter Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken sind z.B. Rückstellungen für Abwicklungsrisiken, Wertberichtigungen für mangelnde Marktliquidität etc. zu berücksichtigen. 172

Unter übrigen Rückstellungen sind z.B. solche für Prozessaufwendungen oder für zweckgebundene Abgangsentschädigungen einzubeziehen. Sämtliche in den „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ vorhandenen stillen Reserven im Einzelabschluss<sup>5</sup> werden in der Unterposition „Übrige Rückstellungen“ ausgewiesen. 173

Im Anhang sind die Zahlen durch eine kurze Erläuterung für wesentliche Rückstellungen zu ergänzen, welche die Natur der Verbindlichkeit sowie ihren Unsicherheitsgrad offen legt. Wird eine Rückstellung diskontiert, ist der verwendete Diskontierungssatz offen zu legen. 173a

**j) Pos. 3.10 Darstellung des Gesellschaftskapitals und Angabe von Kapitaleignern mit Beteiligungen von über 5% aller Stimmrechte**

Darstellung der Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals aufgegliedert nach 174

- Gesamtnominalwert,
- Stückzahl der Aktien oder Anteile, und
- dividendenberechtigtem Kapital

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle F „Gesellschaftskapital“ (Kapitel XI). Privatbankiers, welche die Tabelle F erstellen, haben sie der Zusammensetzung ihres Kapitals anzupassen.

Nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind sowohl die direkten als auch die indirekten Kapitaleigner anzugeben. 175



**k) Pos. 3.11 Nachweis des Eigenkapitals**

Gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle G „Nachweis des Eigenkapitals“ 176

Im kombinierten Einzelabschluss ist die Tabelle G mit folgenden Angaben zu ergänzen<sup>8,5</sup>

- Anzahl und Art der erfassten eigenen Beteiligungstitel am Anfang und am Ende der Berichtsperiode; 176a-1
- Anzahl, Art, durchschnittlicher Transaktionspreis und durchschnittlicher Netto-Marktwert (falls vom Transaktionspreis abweichend) der in der Berichtsperiode erworbenen und veräusserten eigenen Beteiligungstiteln, wobei die im Zusammenhang mit aktienbezogenen Vergütungen ausgegebenen eigenen Aktien separat darzustellen sind; 176a-2
- Allfällige Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit veräusserten oder erworbenen eigenen Beteiligungstiteln (z.B. Rückkaufs- bzw. Verkaufsverpflichtungen); 176a-3
- Anzahl und Art von Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von Tochtergesellschaften, Joint Ventures, verbundenen Gesellschaften, Personalvorsorgeeinrichtungen und von der Bank nahe stehenden Stiftungen gehalten werden; 176a-4
- Anzahl, Art und Bedingungen der am Anfang und am Ende der Berichtsperiode für einen bestimmten Zweck reservierten eigenen Beteiligungstitel sowie von nahe stehenden Personen gehaltenen Eigenkapitalinstrumente der Bank, zum Beispiel für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder Wandel- und Optionsanleihen. 176a-5
- Folgende Informationen über die Komponenten des Eigenkapitals sind offen zu legen: Details zu einzelnen Kategorien des Gesellschaftskapitals (Anzahl und Art ausgegebener und einbezahlter Anteile, Nennwerte und mit Anteilen verbundene Rechte und Restriktionen), Betrag des bedingten und des genehmigten Kapitals, Betrag der nicht ausschüttbaren – statutarischen oder gesetzlichen – Reserven. 176a-6

**l) Pos. 3.12 Darstellung der Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals**

Darstellung des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals aufgegliedert nach: 177

- auf Sicht,
- kündbar,
- fällig innert 3 Monaten,
- fällig nach 3 Monaten bis zu 12 Monaten,
- fällig nach 12 Monaten bis zu 5 Jahren,
- fällig nach 5 Jahren, und

<sup>8</sup> Quelle: Swiss GAAP FER 24<sup>5</sup>.

- immobilisiert,

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle H „Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals“ (Kapitel XI).

Aktiven und Passiven sind nach Restlaufzeiten, d.h. nach Kapitalfälligkeiten auszuweisen. 178

Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen sowie Beteiligungstitel und Edelmetalle in den Finanzanlagen sind vollständig unter Sichtgeldern einzusetzen. 179

Kapitalkategorien, die grundsätzlich einer Rückzugsbeschränkung unterliegen, sind vollständig in der Kolonne „kündbar“ der Tabelle H einzusetzen. „Kündbar“ bedeutet, dass erst nach erfolgter Kündigung eine bestimmte Fälligkeit eintritt. Callgelder sind ebenfalls in der Kolonne „kündbar“ einzubeziehen. 180

Forderungen gegenüber Kunden in Kontokorrent-Form und Baukredite gelten als „kündbar“, Verpflichtungen gegenüber Kunden in Kontokorrent-Form gelten als „auf Sicht“ fällig. 181

**m) Pos. 3.13 Angabe der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Gesellschaften sowie Organkredite**

Es sind je ein Gesamtbetrag anzugeben. 182

Für die Definition von verbundenen Gesellschaften und von Organkrediten siehe Rz 250 und 243.

Forderungen und Verpflichtungen gegenüber an der Bank qualifiziert Beteiligten sind in den Positionen gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1.13.2 und 2.20.2 BankV zu erfassen und hier nicht mitzuzählen, auch wenn sie Organstellung haben. 183

Kantonalbanken haben als verbundene Unternehmen öffentlichrechtliche Anstalten des Kantons oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen, an welchen der Kanton qualifiziert beteiligt ist, einzubeziehen. Verpflichtungen und Forderungen gegenüber dem Kanton selber, sind in den Positionen gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1.13.2 und 2.20.2 BankV zu erfassen. 184

Die gemäss Rz 67, 92 und 182 auszuweisenden Beträge gelten als Transaktionen mit nahestehenden Personen. Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Personen sind nach dem Bruttoprinzip offen zu legen (Rz 67, 92 und 182). Folgende Angaben sind zusätzlich offen zu legen<sup>9</sup>: 184a

- Beschreibung der Transaktionen,
- Volumen der Transaktionen (in der Regel Betrag oder Verhältniszahl),
- Die wesentlichen übrigen Konditionen.

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind noch folgende Angaben über Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte offen zu legen<sup>10,6</sup> 184b

<sup>9</sup> Quelle: Swiss GAAP FER 15<sup>6</sup>.

<sup>10</sup> Quelle: Swiss GAAP FER 24<sup>6</sup>.

- Beschreibung und Betrag von Transaktionen mit Beteiligten, die nicht mit flüssigen Mitteln abgewickelt oder mit anderen Transaktionen saldiert wurden,
- Begründung und Angabe der Wertbasis von Transaktionen mit Beteiligten, die nicht zu Netto-Marktwerten erfasst werden konnten,
- Beschreibung von Transaktionen mit Beteiligten, die nicht zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt wurden, einschliesslich der Angabe der in den Kapitalreserven erfassten Differenz zwischen dem Netto-Marktwert und dem vertraglich vereinbarten Preis der Transaktion.

Die Angaben gemäss Art. 663b<sup>bis</sup> und 663c OR sind hier offen zu legen.<sup>5</sup> 184c

**n) Pos. 3.14 Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland**

Aufgliederung gemäss den Mindestangaben nach Tabelle I „Bilanz nach In- und Ausland“ (Kapitel XI). 185

Die Aufgliederung nach In- und Ausland erfolgt nach dem Domizil des Kunden mit Ausnahme der Hypothekarforderungen, bei denen das Domizil des Objekts massgebend ist. Liechtenstein zählt als Ausland. 186

**o) Pos. 3.15 Darstellung des Totales der Aktiven aufgegliedert nach Ländern bzw. Ländergruppen**

Aufgliederung gemäss den Mindestangaben nach Tabelle J „Aktiven nach Ländern/Ländergruppen“ (Kapitel XI). Der Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern bzw. Ländergruppen kann frei festgelegt werden. 187

Die Aufgliederung nach In- und Ausland erfolgt nach dem Domizil des Kunden mit Ausnahme der Hypothekarforderungen, bei denen das Domizil des Objekts massgebend ist. Liechtenstein zählt als Ausland. 188

Anstelle der Tabelle J „Aktiven nach Ländern/Ländergruppen“ darf im Sinne von FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“ die Mustertabelle 6 „geografisches Kreditrisiko“ verwendet werden.<sup>5</sup> 188a

**p) Pos. 3.16 Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen**

Aufgliederung gemäss den Mindestangaben nach Tabelle K „Bilanz nach Währungen“ (Kapitel XI). 189

Der Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Währungen kann frei festgelegt werden. 190

**D. Pos. 4 Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften**

**a) Pos. 4.1 Aufgliederung der Eventualverpflichtungen**

Bezüglich der Zuordnung einzelner Eventualverpflichtungen zu den Kategorien Kreditsiche- 191

rungsgarantien, Gewährleistungsgarantien, unwiderrufliche Verpflichtungen und übrige Eventualverpflichtungen siehe Rz 93.

**b) Pos. 4.2 Aufgliederung der Verpflichtungskredite**

Bezüglich der Zuordnung einzelner Verpflichtungskredite zu den Kategorien Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen, Akzeptverpflichtungen und übrige Verpflichtungskredite siehe Rz 96. 192

**c) Pos. 4.3 Aufgliederung der am Jahresende offenen derivativen Finanzinstrumente**

Gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle L „Offene Derivative Finanzinstrumente“ (Kapitel XI). 193

Massgebend für den Ausweis der Kontraktvolumen sowie der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte ist das in Rz 97–101 gesagte. 194

Die nach Erfüllungstagprinzip verbuchten, am Bilanzstichtag noch nicht erfüllten Kassageschäfte sind bei den Termingeschäften einzubeziehen. 195

Bei allen Geschäften ist zwischen den ausserbörslichen Geschäften (Over-The-Counter, OTC) und den börsengehandelten (exchange traded) zu unterscheiden. Die noch nicht erfüllten Kassageschäfte gelten als ausserbörsliche Geschäfte. 196

Zu beachten sind zudem die Bestimmungen zur Offenlegung des Saldos des Ausgleichskontos (siehe diesbezügliche Ausführungen in Rz 63 und 76). 197

**d) Pos. 4.4 Aufgliederung der Treuhandgeschäfte**

Gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 4.4 BankV. 198

**e) Pos. 4.5 Angaben über verwaltete Vermögen<sup>5</sup>**

Angaben über verwaltete Vermögen sind offen zu legen (vgl. Tabelle Q, Kapitel XI), wenn der Saldo aus den Positionen 1.2.2. „Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft“ und 1.2.4. „Kommissionsaufwand“ grösser ist als ein Drittel aus den Positionen 1.1.5 „Erfolg Zinsgeschäft“, 1.2.5 „Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft“ und 1.3 „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“. 198a

Für die Berechnung des Grenzwertes in Rz 198a werden die Positionen über die letzten drei Jahre kumuliert (Glättung von Jahresschwankungen). 198b

Diese Tabelle umfasst nebst den Vermögen in eigenverwalteten kollektiven Anlageinstrumenten diejenige Vermögen von Anlegern, die auf der Basis eines Vermögensverwaltungsauftrages bewirtschaftet werden (inkl. die bei Dritten deponierten Vermögen), sowie die sonstigen zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögen („andere verwaltete Vermögen“). Eigene Anlagen von Banken sind im Normalfall nicht als verwaltete Vermögen zu zählen.<sup>5</sup> 198c

Unter verwaltete Vermögen sind grundsätzlich alle Anlagewerte zu zählen, für die Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbracht werden. Darunter fallen insbesondere Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform (gem. Art. 25 Ziff. 2.3 BankV), Festgelder, Treuhandgelder und alle bewerteten Depotwerte (nicht abschliessen- 198d

de Liste, Details sind aus dem Prinzip des Anlagezwecks abzuleiten).<sup>5</sup>

Nicht in der Tabelle auszuweisen sind Vermögen, die ausschliesslich zur Aufbewahrung und Transaktionsabwicklung gehalten werden („Custody-Assets“). Für diese erbringt die Bank typischerweise keine Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen.<sup>5</sup>

Jede Bank muss die Kriterien bezüglich der konkreten Abgrenzung der „Custody-Assets“ zu den verwalteten Vermögen festlegen und dokumentieren. Diese Kriterien sind anlässlich jeder Jahrespublikation in Form einer Fussnote am Ende der Tabelle Q zu erläutern. Ebenso ist die Behandlung von Umklassifizierungen zwischen verwalteten Vermögen und den nicht in der Tabelle Q ausgewiesenen Vermögen zu erläutern.<sup>5</sup> 198e

Die publikationspflichtigen Banken müssen das Publikationsschema (siehe Tabelle Q) beachten. Der Ausweis von Zusatzinformationen ist möglich, wenn die vorgesehenen Positionen klar und gemäss den zutreffenden Definitionen offengelegt werden. Eine freiwillige Unterteilung nach Kundensegmenten ist in separaten Kolonnen auszuweisen.<sup>5</sup> 198f

Die Zeile „Davon Doppelzählungen“ berücksichtigt vor allem die eigenverwalteten kollektiven Anlageninstrumente, die sich in Kundendepots befinden, die bereits als verwaltete Vermögen gezählt werden.<sup>5</sup> 198g

Ausweis des Netto-Neugeld-Zuflusses/-Abflusses: Beim erstmaligen Ausweis ist die Angabe der Vorjahreswerte nicht zwingend.<sup>5</sup> 198h

Der Netto-Zu- oder -Abfluss von verwalteten Vermögen (Netto-Neugeld) während einer bestimmten Zeitperiode setzt sich aus der Akquisition von Neukunden, Kundenabgängen sowie dem Zu- und Abfluss von Anlagewerten bei bestehenden Kunden zusammen. Der Begriff „Netto-Neugeld“ umfasst nicht nur den Zu- und Abfluss von Zahlungsmitteln, sondern auch Zu- und Abflüsse in anderen banküblichen Anlagewerten (z.B. Wertschriften oder Edelmetalle). Die Berechnung des Netto-Neugeld-Zuflusses/-Abflusses erfolgt auf Stufe „Total verwaltete Vermögen“, d.h. vor Elimination der Doppelzählungen. Die marktbedingten Vermögensveränderungen (z.B. Kursänderungen, Zins- und Dividendenzahlungen) gelten nicht als Zu- bzw. Abfluss.<sup>5</sup> 198i

Jede Bank bestimmt, wie sie die Neugeld-Zuflüsse/-Abflüsse berechnet. Anlässlich jeder Jahrespublikation müssen die diesbezüglichen Methoden in Form einer Fussnote am Ende der Tabelle Q kommentiert werden. In diesem Zusammenhang muss die Behandlung der den verwalteten Vermögen belasteten Zinsen, Kommissionen und Spesen offengelegt werden.<sup>5</sup> 198j

## E. Pos. 5 Informationen zur Erfolgsrechnung<sup>11</sup>

a) **Pos. 5.1 Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrags in der Position Zins- und Diskontertrag** 199

b) **Pos. 5.2 Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft**

Die Aufgliederung des Handelserfolges nach Geschäftssparten ist aufgrund der Organisation dieser Geschäftstätigkeit vorzunehmen. Handelserfolge, die angesichts einer spartenübergreifenden Organisation der Geschäftstätigkeit nicht einer bestimmten Geschäftssparte zugeordnet werden können, sind als Position „Handel mit vermischten Geschäften“ auszuwei- 200

<sup>11</sup> Siehe auch Rz 29b-6, 119, 137a.

sen.

Erfolg aus dem Handel mit Rohstoffen ist als übriges Handelsgeschäft zu erfassen. 201

Unter den einzelnen Sparten sind alle Erfolge aus dem Handelsgeschäft zu erfassen, die im Kassageschäft sowie im Geschäft mit Termin- und Optionskontrakten erwirtschaftet werden. 202

**c) Pos. 5.3 Aufgliederung der Position Personalaufwand**

- Gehälter: Sitzungsgelder und feste Entschädigungen an Bankbehörden, Gehälter und Zulagen; 203
- Sozialleistungen (siehe auch Rz 125);
- Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens bzw. Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen<sup>6</sup>;
- übriger Personalaufwand.

**d) Pos. 5.4 Aufgliederung der Position Sachaufwand**

Bezüglich der Zuordnung einzelner Sachaufwände zu den Kategorien Raumaufwand, Aufwand für EDV, Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen und übriger Geschäftsaufwand siehe Rz 126. 204

**e) Pos. 5.5 Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen (namentlich Aktionärszuschüssen) und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allfällige Bankrisiken und von freierwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen** 205

Ausserdem müssen die wesentlichen Wertbeeinträchtigungen und Zuschreibungen aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung betragsmässig einzeln offen gelegt werden. Ereignisse und Umstände, die dazu geführt haben, sind zu erläutern<sup>6</sup>. 205a

**f) Pos. 5.6 Angabe und Begründung von Aufwertungen im Anlagevermögen bis höchstens zum Anschaffungswert (Art. 665 und 665a OR)** 206

**g) Pos. 5.7 Angabe von Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip** 207

## IX. Gliederung der Konzernrechnung (Art. 25d bis 25k BankV) und des zusätzlichen Einzelabschlusses<sup>5</sup>

Für die Gliederung der Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und des Anhanges der Konzernrechnung und des zusätzlichen Einzelabschlusses<sup>5</sup> gelten die entsprechenden Erläuterungen zum statutarischen<sup>5</sup> Einzelabschluss gemäss den Kapiteln V bis VIII grundsätzlich sinngemäss. Sie sind den Besonderheiten und Bedürfnissen der Konzernrechnung entsprechend anzuwenden. Auf wichtige Abweichungen wird im Folgenden ausdrücklich eingegangen. 208

Unwesentliche Beteiligungen können von der Konsolidierung ausgenommen werden. 209

### A. Konzernbilanz (Art. 25f BankV) / Bilanz des zusätzlichen Einzelabschlusses<sup>5</sup>

Die Konzernbilanz (bzw. die Bilanz des zusätzlichen Einzelabschlusses)<sup>5</sup> ist gemäss Art. 25f i.V.m. Art. 25 BankV wie folgt zu gliedern:

1.	Aktiven	210
	1.1 Flüssige Mittel	
	1.2 Forderungen aus Geldmarktpapieren	
	1.3 Forderungen gegenüber Banken	
	1.4 Forderungen gegenüber Kunden	
	1.5 Hypothekarforderungen	
	1.6 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	
	1.7 Finanzanlagen	
	1.8 Nicht konsolidierte Beteiligungen / Beteiligungen <sup>12 5</sup>	
	1.9 Sachanlagen	
	1.10 Immaterielle Werte	
	1.11 Rechnungsabgrenzungen	
	1.12 Sonstige Aktiven	
	1.13 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital	
	1.14 Total Aktiven	
	1.14.1 Total nachrangige Forderungen	
	1.14.2 Total Forderungen gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen und qualifiziert Beteiligten	
2.	Passiven	210a
	2.1 Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	
	2.2 Verpflichtungen gegenüber Banken	
	2.3 Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform	
	2.4 Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	
	2.5 Kassenobligationen	
	2.6 Anleihen und Pfandbriefdarlehen	
	2.7 Rechnungsabgrenzungen	
	2.8 Sonstige Passiven	
	2.9 Wertberichtigungen und Rückstellungen	
	2.10 Reserven für allgemeine Bankrisiken	
	2.11 Gesellschaftskapital	

<sup>12</sup> Im zusätzlichen Einzelabschluss <sup>5</sup>.

2.12	Kapitalreserve	
	- Reserven für eigene Beteiligungstitel der Obergesellschaft, die nicht als Handelsbestand gelten, sind hier zu erfassen	
2.13	Gewinnreserve	
2.13a	Eigene Beteiligungstitel (Negativposition) <sup>5</sup>	
2.14	Minderheitsanteile am Eigenkapital <sup>13</sup>	
2.15	Neubewertungsreserve	
	- Aufwertungsreserven sind hier zu erfassen	
2.16	Konzerngewinn / Jahresgewinn <sup>14 5</sup>	
	2.16.1 davon Minderheitsanteile am Gewinn <sup>10</sup>	
	abzüglich	
2.17	Konzernverlust / Jahresverlust <sup>11 5</sup>	
	2.17.1 davon Minderheitsanteile am Verlust <sup>10</sup>	
2.18	Total Passiven	
	2.18.1 Total nachrangige Verpflichtungen	
	2.18.2 Total Verpflichtungen gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen und qualifiziert Beteiligten	
3.	Ausserbilanzgeschäfte	210b
3.1	Eventualverpflichtungen	
3.2	Unwiderrufliche Zusagen	
3.3	Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	
3.4	Verpflichtungskredite	
3.5	Derivative Finanzinstrumenten	
3.6	Treuhandgeschäfte	
B.	Konzernerfolgsrechnung (Art. 25g BankV) / Erfolgsrechnung des zusätzlichen Einzelabschlusses <sup>5</sup>	
	Die Konzernerfolgsrechnung (bzw. die Erfolgsrechnung des zusätzlichen Einzelabschlusses <sup>5</sup> ) ist gemäss Art. 25g i.V.m. mit Art. 25a BankV wie folgt zu gliedern:	211
1.	Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft	211a
1.1.	Erfolg aus dem Zinsengeschäft	
1.1.1	Zins- und Diskontertrag	
1.1.2	Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	
1.1.3	Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	
1.1.4	Zinsaufwand	
1.1.5	Subtotal Erfolg Zinsengeschäft	
1.2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	211b
1.2.1	Kommissionsertrag Kreditgeschäft	
1.2.2	Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	
1.2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	
1.2.4	Kommissionsaufwand	
1.2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	
1.3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft	211c

<sup>13</sup> Im Konzernabschluss <sup>5</sup>.

<sup>14</sup> Im zusätzlichen Einzelabschluss <sup>5</sup>.



1.4	Übriger ordentlicher Erfolg	211d
1.4.1	Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	
1.4.2	Beteiligungsertrag total	
1.4.2.1	davon aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen	
1.4.2.2	davon aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen	
1.4.3	Liegenschaftenerfolg	
1.4.4	Anderer ordentlicher Ertrag	
1.4.5	Anderer ordentlicher Aufwand	
1.4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	
1.5	Geschäftsaufwand	211e
1.5.1	Personalaufwand	
1.5.2	Sachaufwand	
1.5.3	Subtotal Geschäftsaufwand	
1.6	Bruttogewinn	211f
2.	Konzerngewinn / Konzernverlust	211g
2.1	Bruttogewinn	
2.2	Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	
2.3	Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	
2.4	Zwischenergebnis	
2.5	Ausserordentlicher Ertrag	
2.6	Ausserordentlicher Aufwand	
2.7	Steuern	
2.8	Konzerngewinn/Konzernverlust / Jahresgewinn/Jahresverlust <sup>15</sup> <sup>δ</sup>	
2.8.1	davon Minderheitsanteile am Ergebnis <sup>16</sup>	

### C. Mittelflussrechnung des Konzerns (Art. 25h BankV) / im zusätzlichen Einzelabschluss<sup>δ</sup>

Tabelle A in Kapitel XI gilt als Richtlinie und kann unter Einhaltung der in Art. 25b Abs. 2 und 3 BankV vorgeschriebenen Mindestgliederung den Bedürfnissen der Bank und den Besonderheiten der Konzernrechnung angepasst werden. 212

### D. Anhang zur Konzernrechnung (Art. 25i BankV) und zum zusätzlichen Einzelabschluss<sup>δ</sup>

Die Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, über die Grundsätze der Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Erläuterungen zum Risikomanagement gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV sind durch Angaben über die Grundsätze der Konzernrechnungslegung bzw. der Erstellung des zusätzlichen Einzelabschlusses<sup>δ</sup> zu ergänzen. 213

Die Darstellung des Anlagevermögens bzw. des Nachweises des Eigenkapitals haben nach den Tabellen M bzw. N zu erfolgen (Kapitel XI). Die übrigen Darstellungen nach den Tabellen gemäss Kapitel XI sind für den Konzernabschluss bzw. den zusätzlichen Einzelabschluss<sup>δ</sup> 214

<sup>15</sup> Im zusätzlichen Einzelabschluss <sup>δ</sup>.

<sup>16</sup> Im Konzernabschluss <sup>δ</sup>.

gleich wie beim statutarischen Einzelabschluss. Die Tabelle F (Gesellschaftskapital) fällt für den Konzernabschluss weg.

Die Tabelle N ist mit den unter Rz 176a erwähnten Angaben zu ergänzen.<sup>5</sup> 214a

Der Konsolidierungsgoodwill<sup>5</sup> ist zu aktivieren und über die geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Abschreibung hat nach der linearen Methode zu erfolgen, sofern in besonderen Fällen nicht eine andere Abschreibungsmethode geeigneter ist. Die Abschreibungsperiode darf fünf Jahre nicht überschreiten, ausser eine längere Periode, die nicht länger als 20 Jahre ab Übernahmzeitpunkt dauert, ist gerechtfertigt. 215

## E. Erleichterungen im statutarischen Einzelabschluss (Art. 25k BankV)

Banken, die eine Konzernrechnung erstellen müssen oder einen zusätzlichen Einzelabschluss erstellen, sind im statutarischen Einzelabschluss vom Ausweis folgender Angaben befreit, und zwar ohne Einschränkung auch dann, wenn die Konzernrechnung nach anerkannten internationalen Standards erstellt wird:<sup>5</sup> 216

- Mittelflussrechnung (Art. 25b BankV, Tabelle A)
- im Anhang (Art. 25c Abs. 1 BankV):
  - 3.1 Übersicht der Deckungen von Ausleihungen und Ausserbilanzgeschäften (Tabelle B)
  - 3.2 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, Finanzanlagen und Beteiligungen (Tabelle C)
  - 3.3 Firmenname, Sitz usw. der wesentlichen Beteiligungen
  - 3.4 Anlagespiegel (Tabelle D)
  - 3.6.a Angaben bezüglich Darlehens- und Pensionsgeschäften mit Wertschriften<sup>5</sup>
  - 3.7.a Angaben zu Vorsorgeeinrichtungen<sup>5</sup>
  - 3.8 Ausstehende Obligationenanleihen
  - 3.12 Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals (Tabelle H)
  - 3.14 Bilanz nach In- und Ausland (Tabelle I)
  - 3.15 Aktiven nach Ländern/Ländergruppen (Tabelle J)
  - 3.16 Bilanz nach Währungen (Tabelle K)
  - 4.1 Aufgliederung der Eventualverpflichtungen
  - 4.2 Aufgliederung der Verpflichtungskredite
  - 4.3 Aufgliederung offener derivativer Finanzinstrumente (Tabelle L)
  - 4.5 Angaben über verwaltete Vermögen (Tabelle Q)<sup>17 5</sup>
  - 5.1 Refinanzierungsertrag in der Position Zins- und Diskontertrag
  - 5.3 Aufgliederung der Position Personalaufwand
  - 5.4 Aufgliederung der Position Sachaufwand
  - 5.7 Ertrag und Aufwand gegliedert nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip
- Zwischenabschluss (Art. 23b BankV).

<sup>17</sup> Falls die Tabelle Q auf Konzernstufe auf freiwilliger Basis publiziert wird, gilt die Erleichterung nur sofern die Rz 198a-198j vollumfänglich eingehalten werden.

## X. Definitionen

<b>Abgeschlossenes Geschäft (opération conclue)</b>	217
<p>Als abgeschlossen gilt ein Geschäft, wenn die zwischen den Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nach den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts rechtsgültig zustande gekommen sind.</p>	
<b>Abschlusstagprinzip (trade date accounting; principe de la date de conclusion)</b>	217a
<p>Mittels Kassageschäft gekaufte Vermögenswerte werden am Abschlusstag in die entsprechende Aktivposition gebucht. Gleichzeitig wird die Verpflichtung zur Bezahlung bilanzwirksam. Verkaufte Vermögenswerte werden am Abschlusstag aus der entsprechenden Aktivposition ausgebucht. Gleichzeitig wird die Forderung auf Bezahlung des Verkaufspreises bilanzwirksam.</p>	
<b>Accrual Methode (Amortisationsmethode; méthode des intérêts courus)</b>	218
<p>Bei der „Accrual Methode“ wird die Zinskomponente in der Erfolgsrechnung pro rata oder nach der Zinseszinsmethode über die Laufzeit bis zur Endfälligkeit berücksichtigt. Bei der Abgrenzung des Agios bzw. Disagios von festverzinslichen Schuldtiteln über deren Laufzeit wird in diesem Zusammenhang auch von der „amortized cost method“ gesprochen.</p>	
<b>Anlagevermögen (actifs immobilisés)</b>	219
<p>Das Anlagevermögen umfasst die dem dauernden Gebrauch der Bank dienenden Infrastrukturwerte (Liegenschaften, Mobilien usw.), immaterielle Werte (Goodwill) sowie Beteiligungen.</p>	
<b>Auslandstätigkeit (activité à l'étranger)</b>	220
<p>Banken mit Sitz in der Schweiz sind im Ausland tätig, wenn sie im Ausland über Zweigniederlassungen verfügen oder wenn sie an Banken, Brokerfirmen, Finanz-, oder Immobiliengesellschaften mit Sitz im Ausland mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt sind oder auf solche Unternehmen in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben und diese gemäss Art. 23a und 25e BankV in die Konzernrechnung einzubeziehen sind.</p>	
<b>Ausserbörslich gehandelte (Over-The-Counter/OTC) derivative Finanzinstrumente [instruments financiers dérivés traités hors bourse (over-the-counter/OTC)]</b>	221
<p>Derivative Finanzinstrumente, die nicht standardisiert sind und nicht an einer im Sinne der Definition von börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten qualifizierten Börse gehandelt werden. In diesem Sinne gelten auch an Effektenbörsen gehandelte Kassen-, Termin- und Prämienengeschäfte als ausserbörslich gehandelt, da die Voraussetzung der täglichen Margenpflicht nicht erfüllt ist.</p>	
<b>Banken (banques)</b>	222
<p>Für die Rechnungslegung gelten als Banken (a) in der Schweiz: die dem Gesetz im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 BankG unterstellten Institute und die Pfandbriefzentralen sowie die dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) unterstellten Effekthändler (Art. 10 BEHG); (b) im Ausland: Notenbanken, Kredit- und andere Institute, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes als Banken oder Sparkassen gelten, Effekthändler, Brokers und agents de change, sofern sie einer der schweizerischen Aufsicht</p>	

vergleichbaren Kontrolle unterstehen und ihrerseits gesetzliche Eigenmittelerfordernisse erfüllen müssen. Multilaterale Entwicklungsbanken gelten als Banken.

**Beteiligungen mit Kurswert (participations avec valeur boursière) 223**

Als Beteiligungen mit Kurswert gelten an einer anerkannten Börse oder regelmässig an einem repräsentativen Markt gehandelte Beteiligungstitel.

**Börsengehandelte (Exchange Traded) derivative Finanzinstrumente [instruments financiers dérivés traités en bourse (Exchange Traded)] 224**

Als börsengehandelt gelten alle derivativen Finanzinstrumente, die an der EUREX oder an einer anderen Options- und/oder Financial-Futures-Börse, die unter einer angemessenen staatlichen Aufsicht oder börseneigenen Überwachung des Marktes und der Marktteilnehmer untersteht sowie einer der EUREX vergleichbare finanzielle Sicherheit für die Erfüllung der Kontrakte durch eine an jedem Börsenabschluss als Vertragspartei oder Garantin beteiligte Clearingstelle gewährleistet.

Zudem findet bei börsengehandelten Kontrakten ein tägliches „Margining“, d.h. eine tägliche Neubewertung mit einer allfälligen Margennachforderung, statt.

**Derivative Finanzinstrumente<sup>5</sup> (instruments financiers dérivés) 225**

Bei derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen, Indizes, Kreditratings) abgeleitet wird. Im Allgemeinen erfordern sie keine oder nur eine kleine Anfangsinvestition im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes. Derivative Finanzinstrumente können im wesentlichen in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden:

- Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakten (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakten (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs).
- Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (Over-The-Counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (exchange traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.

Banken können bei der Definition von derivativen Finanzinstrumente weitergehende Bestimmungen von IAS/IFRS oder US GAAP anwenden.<sup>6</sup>

**Effekthändler (négociant en valeurs mobilières) 225a**

Als Effekthändler gelten natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften gemäss den Begriffsbeschreibungen von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 BEHV.

**Eigenhändler (principal; propre compte) 226**

Die Bank handelt bei Transaktionen auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) als Eigenhändler. Im Kundengeschäft handelt die Bank ebenfalls als Eigenhändler, wenn sie als direkter, zwischengeschalteter Vertragspartner zwischen zwei Gegenparteien eintritt. Die Bank muss auch dann den Vertrag gegenüber der einen Gegenpartei erfüllen, wenn die andere nicht erfüllt.

**Einzelabschluss, statutarisch (bouclement individuel statutaire)** 226a

Abschluss nach Art. 6 BankG; der statutarische Abschluss wird durch die Generalversammlung genehmigt.

Im Allgemeinen ist dieser Abschluss so aufgestellt, um einen möglichst zuverlässigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben („Einzelabschluss“). Er kann auch freiwillig nach dem True and Fair View Prinzip erstellt werden („kombinierter Einzelabschluss“).<sup>6</sup>

**Erfüllungstagsprinzip (settlement date accounting; principe de la date de règlement)** 227

Zwischen Abschluss- und Erfüllungstag werden die Wiederbeschaffungswerte von gekauften und verkauften Vermögenswerten in den „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“ bilanziert. Die Bilanzierung in der für die betroffenen Vermögenswerte massgebenden Aktivenposition bzw. die Ausbuchung erfolgt am Erfüllungstag. Gleichzeitig wird die entsprechende Verpflichtung bzw. Forderung bilanzwirksam.

**Exchange Traded** 228

siehe „börsengehandelte derivative Finanzinstrumente“

**Fair Value (juste valeur)** 228a

Der „fair value“ entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Ist ein preiseffizienter und liquider Markt gegeben, kann bei der „fair value“ Bewertung vom entsprechenden Marktpreis ausgegangen werden. Wo ein solcher Markt fehlt, wird der „fair value“ aufgrund eines Bewertungsmodells bestimmt.

**Gefährdete Forderungen (impaired loans; créances compromises)** 228b

Forderungen, bei welchen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Anzeichen dafür liegen vor, bei

- erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners,
- einem tatsächlich erfolgten Vertragsbruch (z.B. Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen),
- Zugeständnissen von Seiten des Kreditgebers an den Kreditnehmer auf Grund wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers, die der Kreditgeber ansonsten nicht gewähren würde,
- Hohe Wahrscheinlichkeit eines Konkurses oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs des Schuldners,
- Erfassung eines Wertminderungsaufwandes für den betreffenden Vermögenswert in einer vorangehenden Berichtsperiode,
- Das Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen finanziellen Vermögenswert auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten,
- Erfahrungen mit dem Forderungseinzug aus der Vergangenheit, die darauf schliessen

lassen, dass nicht der gesamte Nennwert eines Forderungsportfolios einzutreiben ist.

<b>Geldmarktpapiere (papiers monétaires)</b>	229
Verbriefte Forderungen für kurzfristig, in der Regel bis zu einem Jahr, an Schuldner mit guter Bonität zur Verfügung gestellte Geldmittel.	
<b>Geldmarktbuchforderungen (créances comptables du marché monétaire)</b>	230
Geldmarktbuchforderungen sind kurzfristige, nicht wertpapiermässig verurkundete, sondern in Registern geführte Teilbeträge von Grossdarlehen, die der Emittent bei einer Vielzahl von Anlegern zu einheitlichen Bedingungen aufnimmt und wofür öffentlich geworben wird.	
<b>Gewinnreserve (réserves issues du bénéfice)</b>	231
Gewinnreserven sind vom Konzern erarbeitete Eigenmittel; dazu gehören namentlich Kapitalaufrechnungsdifferenzen aus der Erstkonsolidierung, thesaurierte Gewinne, Fremdwährungsdifferenzen, Betreffnisse aus Mutationen im Konsolidierungskreis.	
<b>Goodwill</b>	232
Falls bei einer Akquisition die Erwerbskosten höher sind als die übernommenen und nach konzerneinheitlichen Richtlinien bewerteten Nettoaktiven, ist die verbleibende Grösse als Goodwill zu bezeichnen.	
<b>Handelsgeschäft (Handel) [Opérations de négoce (négoce)]</b>	233
Als Handelsgeschäfte gelten Positionen wenn sie aktiv bewirtschaftet werden um von Marktpreisschwankungen zu profitieren, d.h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht. Bei Abschluss einer Transaktion ist die Zuordnung zum Handelsgeschäft festzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Ergebnisse aus dem Handelsgeschäft sind ausschliesslich in den Erfolgsrechnungspositionen „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ bzw. „Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen“ auszuweisen	
<b>Hybride Instrumente (strukturierte Produkte)<sup>δ</sup> [Instruments hybrides (produits structurés)]</b>	233a
Ein hybrides Instrument besteht aus mindestens zwei Komponenten: Einem Basisvertrag („Host-Instrument“) und einem eingebetteten Derivat. Zusammen bilden sie ein kombiniertes Anlageprodukt.	
<b>Hypothekengeschäft (opérations hypothécaires)</b>	234
Kreditgeschäft, das durch ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht (Grundpfandverschreibung, Gült oder Schuldbrief) direkt oder indirekt sichergestellt ist. Bei der direkten Sicherstellung erhält der Pfandnehmer das Grundstück unmittelbar als Pfand. Bei der indirekten wird dem Pfandnehmer der Grundpfandtitel als Faustpfand oder im Rahmen einer Sicherungsübereignung übergeben.	
<b>Kapitalreserve (réserves issues du capital)</b>	235
Kapitalreserven bestehen aus dem Mehrerlös (Agio), der bei der Ausgabe von Beteiligungsti-	

teln und bei der Ausübung von Wandel- und Optionsrechten erzielt wird, sowie aus Gewinnen aus dem Rückkauf eigener Beteiligungstitel.

**Kommissionär (agent; commissionaire) 236**

Kommissionär gemäss Art. 425 Abs. 1 OR ist, wer gegen eine Kommission in eigenem Namen für Rechnung eines Kunden mit einer anderen Gegenpartei (z.B. Broker) ein Geschäft abschliesst. Da die Bank in eigenem Namen für Rechnung des Kunden handelt, ist sie auch dann zur Erfüllung des mit der Gegenpartei abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, wenn der Kunde nicht erfüllt. Fällt umgekehrt die Gegenpartei aus, so haftet die Bank gegenüber ihrem Kunden nur, wenn sie ihm nicht namentlich bekannt gibt, mit wem sie für seine Rechnung handelt. Gibt die Bank ihrem Kunden nicht namentlich bekannt, mit wem sie für seine Rechnung handelt, so handelt die Bank als Eigenhändler (siehe Art. 437 OR).

**Kontraktvolumen (montant du sous-jacent) 237**

Das Kontraktvolumen entspricht der Forderungsseite der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Basiswerte bzw. den Nominalwerten (underlying value resp. notional amount), wobei die Vorschriften von Rz 27–31 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“<sup>6</sup> zur Anwendung kommen. Es werden die am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Kunden- und Eigengeschäften berücksichtigt. Geschäfte im Auftrag anderer Banken gelten als Kundengeschäfte.

**Konzerngesellschaften (sociétés du groupe) 238**

Als Konzerngesellschaften gelten alle rechtlich selbständigen Gesellschaften und ihre Niederlassungen, die direkt oder indirekt unter der einheitlichen Leitung der Bank als Obergesellschaft (Muttergesellschaft) stehen.

**Kunden (clients) 239**

Als Kunden gelten alle Geschäftspartner, die nicht Banken gemäss der Definition in Rz 222 sind.

**Latente Ausfallrisiken (risques latents de défaillance) 239a**

Es handelt sich hierbei um am Bewertungsstichtag in einem Kreditportefeuille erfahrungsgemäss vorhandene Ausfallrisiken, die jedoch noch nicht einem bestimmten Kreditnehmer oder einer bestimmten Forderung zugeordnet werden können. Für die Ermittlung der latenten Ausfallrisiken stellt man beispielsweise auf Erfahrungswerte ab.

**Liquidationswert (valeur de liquidation) 239b**

Beim Liquidationswert handelt es sich um einen geschätzten realisierbaren Veräusserungswert. Bei der Bestimmung des Liquidationswertes wird vom geschätzten Marktpreis ausgegangen. Von diesem sind die üblichen Wertschmälerungen, Haltekosten (Unterhaltskosten, Refinanzierungskosten des Verwertungszeitraums) und die noch anfallenden Liquidationsaufwendungen wie Liquidationssteuern, Heimfallkosten etc. in Abzug zu bringen. Bei nachrangigen Grundpfändern sind zudem die dem Vorgang zuzurechnenden Vorgangszinsen zu berücksichtigen.



**Mäkler (arranger; courtier) 240**

Die Bank handelt als Mäkler gemäss Art. 412 Abs. 1 OR, wenn sie im Auftrag eines Kunden gegen Bezahlung einer Vergütung diesen mit einer anderen vertragswilligen Partei zusammenbringt und diese Parteien bei Vertragsverhandlungen berät. Kommt ein Vertrag zustande, dann wird dieser bilateral zwischen den beiden Parteien abgeschlossen. Die Bank übernimmt weder ein Markt- noch ein Kreditrisiko.

**Nachrangigkeit (posteriorité) 241**

Forderungen gelten als nachrangig, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie im Falle der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen des Schuldners verrechnet noch aus seinen Vermögenswerten sichergestellt werden.

**Nahestehende Personen (related parties; personnes liées) 241a**

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen des Unternehmens oder des Konzerns ausüben kann. Gesellschaften, welche direkt oder indirekt ihrerseits von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Gemäss diesen vorliegenden Richtlinien gelten als nahestehende Personen die Konzerngesellschaften und qualifizierten Beteiligten (Rz 67 und 92) sowie die verbundenen Gesellschaften (Rz 250) und die Mitglieder der Organe.

**Öffentlich-rechtliche Körperschaften (collectivités de droit public) 242**

Als „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ gelten die im öffentlichen Recht geregelten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, z.B. Bund, Kantone, Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden), Regiebetriebe. Im Ausland in Analogie: Staaten, Länder, Departemente und Gemeinden. Gemischtwirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Form fallen unabhängig der Höhe der Beteiligungsquote nicht unter diesen Begriff, ausser das öffentliche Gemeinwesen garantiere vollumfänglich und unbeschränkt für deren Verpflichtungen. Kantonalbanken gelten in jedem Fall bezüglich ihrer Bilanzierung als Banken gemäss Rz 222.

**Organkredite (crédits aux organes) 243**

Als Organkredite im Sinne der Rechnungslegung gelten auf Einzelinstitutsebene alle Forderungen der Bank gegenüber Organen der Bank sowie gegenüber Organen der Muttergesellschaft. Wird eine Subkonzernrechnung veröffentlicht, so sind zusätzlich Forderungen gegenüber Organen der Subholdinggesellschaft zu berücksichtigen. Als Organkredite auf Konzernebene gelten alle Forderungen der Muttergesellschaft und der einzelnen Gruppengesellschaften gegenüber Organen der Muttergesellschaft. Als Organe gelten Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Verwaltungsrat, auch Bankrat oder Aufsichtsrat), der obersten Geschäftsleitung sowie der aktienrechtlichen Revisionsstelle und den je von diesen beherrschten Gesellschaften.



**Over-The-Counter/OTC**

244

siehe „ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente“.

**Pensionsgeschäfte (opérations de mise et prise en pension)**

244b

Pensionsgeschäfte mit Wertschriften (Repurchase und Reverse Repurchase Geschäfte) sind Verträge, durch die eine Partei (Pensionsgeber) ihr gehörende Wertschriften einer anderen Partei (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Barbetrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertschriften später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines anderen im voraus vereinbarten Barbetrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden. In der Regel werden Margenvereinbarungen getroffen, wodurch wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die Wertschriften beim Pensionsgeber verbleibt und der Pensionsnehmer die Stellung eines gesicherten Kreditgebers hat.

**Restatement**

244c

Bei zusätzlichen Einzelabschlüssen und Konzernabschlüssen, ist bei Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen eine Anpassung der Vorjahreswerte notwendig. Der Abschluss einschliesslich der Vorjahreszahlen wird dabei so dargestellt, als sei der neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz schon immer angewandt worden. Dabei wird der neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz auf Ereignisse und Geschäftsfälle ab dem Entstehungstag angewendet. Die Anpassungsbeträge für frühere Perioden, die in den Abschluss nicht einbezogen worden sind, werden im Eigenkapital der frühesten dargestellten Periode verrechnet. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist dann nicht notwendig, wenn eine prospektive Anwendung erlaubt ist.

Wenn die Anpassung mit vernünftigen Aufwand nicht möglich ist, kann darauf unter Angabe der Gründe verzichtet werden.

Bei der Bewertung sind oft Schätzungen aufgrund der im Zeitpunkt der Schätzung verfügbaren Informationen notwendig. Nachfolgende Entwicklungen und zusätzliche Erkenntnisse können eine Änderung der Schätzung nach sich ziehen. Beispielsweise können neue Erkenntnisse die Verkürzung oder Verlängerung der Abschreibungsdauer bei Sachanlagen bewirken. Änderungen von Schätzungen beeinflussen das laufende (und allenfalls zukünftige) Geschäftsjahr(e). Die Vorjahre werden in diesem Fall nicht angepasst.

Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie in Folge von Schätzungen sind im Anhang gemäss Rz 10 offen zu legen. Sind Vorjahreszahlen angepasst worden, so ist dies offen zu legen.

Ein Restatement ist im statutarischen Einzelabschluss nie zwingend. Es ist jedoch zulässig, wenn die Verbuchungen über die Reserve für allgemeine Bankrisiken abgewickelt werden.<sup>5</sup>

**Reserven für allgemeine Bankrisiken (réserves pour risques bancaires généraux)**

245

Die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind zu Lasten des ausserordentlichen Aufwands vorsorglich gebildete Reserven zur Absicherung gegen latente Risiken im Geschäftsgang der Bank.

**Rückstellungen<sup>5</sup> (provisions)** 246

Siehe Rz 29d-1 ff.

**Schuldendienst (service de la dette)** 246b

Unter Schuldendienst sind die Zahlungen der Zinsen, Kommissionen, Amortisationen und Kapitalrückzahlungen zu verstehen

**Stille Reserven (réserves latentes)** 247

Unter stillen Reserven versteht man die Differenz zwischen den Buchwerten und den gesetzlich zulässigen Höchstwerten. Nicht zu den stillen Reserven gehören die Zwangsreserven, die als Differenz zwischen den gesetzlichen Höchstwerten und den betriebswirtschaftlichen, wirklichen Werten definiert werden.

**Treuhandgeschäfte (opérations fiduciaires)** 248

Treuhandgeschäfte umfassen Anlagen, Kredite, Beteiligungen und die im Rahmen des Securities Lending und Borrowing gemachten Transaktionen, welche die Bank im eigenen Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Auftrags ausschliesslich für Rechnung und Gefahr des Kunden tätigt oder gewährt. Der Auftraggeber trägt das Währungs-, Transfer-, Kurs- und Delkredererisiko, ihm kommt der volle Ertrag des Geschäfts zu. Die Bank bezieht nur eine Kommission.

**Überfällige Forderungen (créances en souffrance)** 248a

Forderungen sind überfällig wenn mindestens eine der folgenden Zahlungen mehr als 90 Tage nach Fälligkeit nicht vollumfänglich geleistet worden ist:

- a) Zinszahlungen,
- b) Kommissionszahlungen,
- c) Amortisationen (Teil-Kapitalrückzahlungen),
- d) Vollständige Kapitalrückzahlung.

Sind die aus einer Grundforderung herrührenden Zins-, Kommissions- und/oder Amortisationszahlungen überfällig, so gilt auch die Grundforderung als non-performing. Forderungen gegenüber Schuldnern, die in Liquidation sind, gelten immer als non-performing. Kredite mit bonitätsbegründeten Sonderkonditionen (z.B. wesentliche Zinszugeständnisse mit Zinsen, die unter den Refinanzierungskosten der Bank liegen) gelten als non-performing.

Überfällige Forderungen sind häufig Bestandteil der gefährdeten Forderungen gemäss Rz 228b.

**Unterbeteiligungen (sous-participations)** 249

Als Unterbeteiligung gilt die Übernahme von Anteilen an einem Kreditgeschäft, welches durch eine andere Bank, der federführenden Bank, abgeschlossen wurde. Die unterbeteiligte Bank tritt gegenüber dem Schuldner nicht als Kreditgeberin auf. Sie übernimmt für ihren Anteil das Delkredererisiko und hat Anspruch auf den diesem entsprechenden Zinsertrag. Die federfüh-

rende Bank hat die Unterbeteiligungen vom gesamten Kreditbetrag in Abzug zu bringen; die unterbeteiligte Bank hat ihren Anteil entsprechend dem Schuldner zu bilanzieren.

**Verbundene Gesellschaften (affiliated entities; sociétés liées) 250**

Gesellschaften, die nicht Teil des von der Bank gebildeten Konzerns sind, aber durch eine in der Konzernstruktur über der Bank stehende Gesellschaft unter einheitlicher Leitung zusammengefasst werden, gelten als verbundene Gesellschaften.

**Wertberichtigungen (correctifs de valeurs) 251**

Wertberichtigungen sind Korrekturposten zu Aktiven für bereits eingetretene Entwertungen oder zu erwartende Vermögenseinbussen. Wertberichtigungen sind bestimmten Aktiven zuzuordnen.

**Wertschriften (Effekten) [titres (valeurs mobilières)] 252**

Wertschriften sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Schuld- und Beteiligungstitel. Ihnen gleichgestellt sind nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte).

**Wertminderung bei Forderungen (dépréciation de valeur de créances) 252a**

Eine Wertminderung liegt vor, wenn der voraussichtlich einbringbare Betrag (inkl. Berücksichtigung der Sicherheiten) den Buchwert der Forderung unterschreitet.

**Wiederbeschaffungswert (replacement value; valeurs de remplacement) 253**

Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Marktwert der offenen derivativen Finanzinstrumente aus Kunden- und Eigengeschäften am Bilanzstichtag. Geschäfte im Auftrag anderer Banken gelten als Kundengeschäfte. Positive Wiederbeschaffungswerte stellen Forderungen und somit ein Aktivum der Bank dar. Negative Wiederbeschaffungswerte stellen Verpflichtungen und somit ein Passivum der Bank dar.

**Zinsengeschäft (opérations d'intérêts) 254**

Das Zinsengeschäft umfasst jene Geschäftsvorfälle, bei denen eine Bank mit den verfügbaren eigenen Mitteln und mit Geldern, die sie von Dritten entgegennimmt, Ausleihungen an Dritte gewährt, Finanzanlagen erwirbt, sowie das Handelsgeschäft finanziert mit dem Ziel, aus der Differenz zwischen vereinnahmten und bezahlten Zinsen einen positiven Zinsensaldo zu erwirtschaften. Zum Zinsengeschäft gehören auch Aufwände und Erträge aus Zinsabsicherungsgeschäften.

## XI. Tabellen

### A. Tabelle gemäss Art. 25b BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

<b>MITTELFUSSRECHNUNG</b>	<b>Mittelherkunft</b>	<b>Mittelverwendung</b>
<b><u>Mittelfluss aus operativem Ergebnis (Innenfinanzierung)</u></b> Jahresergebnis Abschreibungen auf Anlagevermögen Wertberichtigungen und Rückstellungen Aktive Rechnungsabgrenzungen Passive Rechnungsabgrenzungen Sonstige Positionen Dividende Vorjahr <b>Saldo</b>		
<b><u>Mittelfluss aus Eigenkapitaltransaktionen</u></b> Aktien- / Partizipations- / Dotationskapital / etc. Agio <b>Saldo</b>		
<b><u>Mittelfluss aus Vorgängen im Anlagevermögen</u></b> Beteiligungen Liegenschaften Übrige Sachanlagen Immaterielle Werte Hypotheken auf eigenen Liegenschaften <b>Saldo</b>		
<b><u>Mittelfluss aus dem Bankgeschäft</u></b> <b>Mittel- und langfristiges Geschäft (&gt; 1 Jahr)</b> - Verpflichtungen gegenüber Banken - Verpflichtungen gegenüber Kunden - Anlehensobligationen - Kassenobligationen - Pfandbriefdarlehen - Darlehen Emissionszentrale - Spar- und Anlagegelder - Sonstige Verpflichtungen - Forderungen gegenüber		

<p>Banken</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Forderungen gegenüber Kunden</li><li>- Hypothekarforderungen</li><li>- Finanzanlagen</li><li>- Sonstige Forderungen</li></ul> <p><b>Kurzfristiges Geschäft</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren</li><li>- Verpflichtungen gegenüber Banken</li><li>- Verpflichtungen gegenüber Kunden</li><li>- Forderungen aus Geldmarktpapieren</li><li>- Forderungen gegenüber Banken</li><li>- Forderungen gegenüber Kunden</li><li>- Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen</li></ul> <p><b>Liquidität</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Flüssige Mittel</li></ul> <p><b>Saldo</b></p>		
---	--	--

B. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff 3.1 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

ÜBERSICHT DER DECKUNGEN		DECKUNGSART				Total
		Hypothekarische Deckung	andere Deckung	De- Ohne ckung	De- ckung	
<b>Ausleihungen</b>						
Forderungen gegenüber Kunden						
Hypothekarforderungen						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnliegenschaften</li> <li>- Büro- und Geschäftshäuser</li> <li>- Gewerbe und Industrie</li> <li>- Übrige</li> </ul>						
<b>Total Ausleihungen</b>	Berichtsjahr Vorjahr					
<b>Ausserbilanz</b>						
Eventualverpflichtungen						
Unwiderrufliche Zusagen						
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen						
Verpflichtungskredite						
<b>Total Ausserbilanz</b>	Berichtsjahr Vorjahr					

Gefährdete Forderungen:

	Bruttoschuldbetrag	Geschätzte Verwertungserlöse der Sicherheiten**	Nettoschuldbetrag	Einzelwertberichtigungen
Berichtsjahr				
Vorjahr				

\*\*Kredit bzw. Veräußerungswert pro Kunde: massgebend ist der kleinere Wert

C. Tabellen gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff 3.2 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

<b>HANDELSBESTÄNDE IN WERTSCHRIFTEN UND EDELMETALLEN</b>		
	<b>BERICHTSJAHR</b>	<b>VORJAHR</b>
<b>Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen</b> - Schuldtitel - kotiert** - nicht kotiert - davon eigene Anlehens- und Kassenobligationen*** - Beteiligungstitel davon eigene Beteiligungstitel*** - Edelmetalle		
<b>Total Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen</b> davon repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften <sup>δ</sup>		

\*\* kotiert = an einer anerkannten Börse gehandelt

\*\*\* nur für den Einzelabschluss<sup>δ</sup>



C. Tabellen gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff 3.2 BankV (Einzel- und Konzernabschluss) (Fortsetzung)

FINANZANLAGEN	Buchwert		Fair Value	
	Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
Schuldtitel				
• davon eigene Anlehens- und Kassenobligationen***				
• davon mit Halteabsicht bis Endfälligkeit				
• davon nach Niederstwertprinzip bilanziert				
Beteiligungstitel				
• davon qualifizierte Beteiligungen**				
Edelmetalle				
Liegenschaften				
Total				
Davon repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften <sup>5</sup>			---	---

\*\* mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmen

\*\*\* nur für den Einzelabschluss<sup>5</sup>

C. Tabellen gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff 3.2 BankV (Fortsetzung)

<b>ANGABEN ZU DEN EIGENEN BETEILIGUNGSTITELN IN DEN FINANZANLAGEN</b> (nur für den Einzelabschluss <sup>6</sup> )				
	Anzahl		Buchwert	
	Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
Anfangsbestand				
Kauf				
Verkauf				
Abschreibungen	---	---		
Aufwertungen	---	---		
Endbestand				

<b>BETEILIGUNGEN</b> (Einzel- und Konzernabschluss)		
	Berichtsjahr	Vorjahr
mit Kurswert		
ohne Kurswert		
Total Beteiligungen		

D. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV (statutarischer Einzelabschluss)

<b>ANLAGESPIEGEL</b>								
	Anschaffungs- wert	Bisher aufgelaufene Abschreibungen	Buchwert Ende Vor- jahr	Umgliederun- gen**	Investitionen	Berichtsjahr Desinvestitionen	Abschreibungen	Buchwert Ende Be- richtsjahr
Beteiligungen - Mehrheitsbeteiligungen - Minderheitsbeteiligungen								
<b>Total Beteiligungen</b>								
Liegenschaften - Bankgebäude - Andere Liegenschaften								
Übrige Sachanlagen								
Objekte im Finanzierungsleasing								
Übriges***								
<b>Total Sachanlagen</b>								

Brandversicherungswert der Liegenschaften  
Brandversicherungswert der übrigen Sachanlagen

Verpflichtungen: zukünftige Leasingraten aus Operational Leasing

\*\* sofern notwendig

\*\*\* inkl. Selbst erstellte oder erworbene EDV-Programme. Immaterielle Werte sind im kombinierten Einzelabschluss getrennt darzulegen. Allfälliger Goodwill ist separat offen zu legen (wie z.B. Fusionsgoodwill)<sup>6</sup>

E. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

<b>WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN / RESERVEN FÜR ALLGEMEINE BANKKRISIKEN</b>							
	Stand Ende Vorjahr	Zweckkonforme Verwendungen	Änderung der Zweckbestimmung (Umbuchungen)**	Wiedereingänge, Überfällige Zinsen, Währungsdifferenzen	Neubildungen zulasten Erfolgsrechnung	Auflösungen zugunsten Erfolgsrechnung	Stand Ende Berichtsjahr
Rückstellungen für latente Steuern							
Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfall- und andere Risiken: – Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiko) – Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftrisiken – Restrukturierungsrückstellungen <sup>o</sup> – Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen <sup>o</sup> – Übrige Rückstellungen							
<b>Subtotal</b>							
<b>Total Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>							
abzüglich: mit den Aktiven direkt verrechnete Wertberichtigungen		–	–	–	–	–	
<b>Total Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz</b>		–	–	–	–	–	
<b>Reserven für allgemeine Bankrisiken</b>							

\*\* nur für den statutarischen Einzelabschluss

Im Konzernabschluss sind die Einflüsse aus der Änderung des Konsolidierungskreises in einer separaten Kolonne darzustellen<sup>o</sup>.

F. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.10 BankV (Einzelabschluss)

GESELLSCHAFTSKAPITAL							
Gesellschaftskapital	BERICHTSJAHR			VORJAHR			
	Gesamt-nominalwert	Stückzahl	dividendenberechtigtes Kapital	Gesamt-nominalwert	no-	Stückzahl	dividendenberechtigtes Kapital
Aktienkapital / Genossenschaftskapital							
Partizipationskapital							
<b>Total Gesellschaftskapital</b>							
Genehmigtes Kapital davon durchgeführte Kapitalerhöhungen							
Bedingtes Kapital davon durchgeführte Kapitalerhöhungen							
Für Kantonalbanken: Dotationskapital nach Fälligkeit							

Bedeutende Kapitaleigner und stimmrechtsgebundene Gruppen von Kapitaleignern	BERICHTSJAHR		VORJAHR	
	Nominal	Anteil in %	Nominal	Anteil in %
mit Stimmrecht .....				
.....				
ohne Stimmrecht .....				
.....				
.....				

G. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.11 BankV (Statutarischer Einzelabschluss)

<b>NACHWEIS DES EIGENKAPITALS</b>	
<b>Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres</b> Einbezahltes Gesellschaftskapital Allgemeine gesetzliche Reserve Reserve für eigene Beteiligungstitel** Aufwertungsreserve Andere Reserven Reserven für allgemeine Bankrisiken Bilanzgewinn / Bilanzverlust	
<b>Total Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres</b> (vor Gewinnverwendung/Verlustausgleich)	
+ / - Kapitalerhöhung / -herabsetzung + Agio + / - Andere Zuweisungen / Entnahmen aus den Reserven - Dividende und andere Ausschüttungen aus dem Jahresgewinn des Vorjahres + / - Jahresgewinn / Jahresverlust des Berichtsjahres	
<b>Total Eigenkapital am Ende des Berichtsjahres</b> (vor Gewinnverwendung/Verlustausgleich)	
davon Einbezahltes Gesellschaftskapital Allgemeine gesetzliche Reserve Reserve für eigene Beteiligungstitel** Aufwertungsreserve Andere Reserven Reserven für allgemeine Bankrisiken Bilanzgewinn / Bilanzverlust	

\*\* Die Reserve für eigene Beteiligungstitel wird im kombinierten Einzelabschluss durch die Negativrubrik „Eigene Beteiligungstitel“ ersetzt.<sup>5</sup>

## H. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.12 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

<b>FÄLLIGKEITSSTRUKTUR DES UMLAUFVERMÖGENS UND DES FREMDKAPITALS</b>								
	auf Sicht	Kündbar	fällig					Total
			Innert 3 Monaten	nach 3 Monaten bis zu 12 Monaten	nach 12 Monaten bis zu 5 Jahren	nach 5 Jahren	Immobi- lisiert	
<b>Umlaufvermögen</b>								
Flüssige Mittel		–	–	–	–	–	–	
Forderungen aus Geldmarktpapieren							–	
Forderungen gegenüber Banken							–	
Forderungen gegenüber Kunden							–	
Hypothekarforderungen							–	
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen		–	–	–	–	–	–	
Finanzanlagen							–	
<b>Total Umlaufvermögen</b>								
	<b>Berichtsjahr</b>							
	<b>Vorjahr</b>							
<b>Fremdkapital</b>								
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren								
Verpflichtungen gegenüber Banken								
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform								
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden								
Kassenobligationen	–	–						
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	–	–						
<b>Total Fremdkapital</b>								
	<b>Berichtsjahr</b>							
	<b>Vorjahr</b>							

I. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.14 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

<b>BILANZ NACH IN- UND AUSLAND</b>				
	BERICHTSJAHR		VORJAHR	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
<b>Aktiven</b>				
Flüssige Mittel				
Forderungen aus Geldmarktpapieren				
Forderungen gegenüber Banken				
Forderungen gegenüber Kunden				
Hypothekarforderungen				
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen				
Finanzanlagen				
Beteiligungen				
Sachanlagen				
Rechnungsabgrenzungen				
Sonstige Aktiven				
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital				
<b>Total Aktiven</b>				
<b>Passiven</b>				
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren				
Verpflichtungen gegenüber Banken				
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform				
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden				
Kassenobligationen				
Anleihen und Pfandbriefdarlehen				
Rechnungsabgrenzungen				
Sonstige Passiven				
Wertberichtigungen und Rückstellungen				
Reserven für allgemeine Bankrisiken				
Gesellschaftskapital				
Allgemeine gesetzliche Reserve				
Reserve für eigene Beteiligungstitel				
Aufwertungsreserve				



Andere Reserven				
Gewinn-/Verlustvortrag				
Jahresgewinn / Jahresverlust				
<b>Total Passiven</b>				

Die Rubriken sind im True & Fair View Einzelabschluss und im konsolidierten Abschluss anzupassen<sup>6</sup>

J. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.15 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

AKTIVEN NACH LÄNDERN / LÄNDERGRUPPEN				
	BERICHTSJAHR		VORJAHR	
	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %
<b>Aktiven</b>				
zum Beispiel:				
Europa				
Schweiz				
...				
Nordamerika				
...				
Südamerika				
...				
Afrika				
...				
Asien				
...				
Australien / Ozeanien				
...				
<b>Total Aktiven</b>				

K. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.16 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

<b>BILANZ NACH WÄHRUNGEN</b>		CHF	EURO	USD	etc.	...	...
<b>Aktiven</b>	Flüssige Mittel						
	Forderungen aus Geldmarktpapieren						
	Forderungen gegenüber Banken						
	Forderungen gegenüber Kunden						
	Hypothekarforderungen						
	Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen						
	Finanzanlagen						
	Beteiligungen						
	Sachanlagen						
	Rechnungsabgrenzungen						
	Sonstige Aktiven						
	Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital						
<b>Total bilanzwirksame Aktiven</b>							
<b>Lieferansprüche aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften**</b>							
<b>TOTAL AKTIVEN</b>							
<b>Passiven</b>	Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren						
	Verpflichtungen gegenüber Banken						
	Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform						
	Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden						
	Kassenobligationen						
	Anleihen und Pfandbriefdarlehen						
	Rechnungsabgrenzungen						
	Sonstige Passiven						
	Wertberichtigungen und Rückstellungen						
	Reserven für allgemeine Bankrisiken						
	Gesellschaftskapital						
	Allgemeine gesetzliche Reserve						
	Reserve für eigene Beteiligungstitel						
	Aufwertungsreserve						
	Andere Reserven						

Gewinn-/Verlustvortrag Jahresgewinn / Jahresverlust						
<b>Total bilanzwirksame Passiven</b>						
<b>Lieferverpflichtungen aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften**</b>						
<b>TOTAL PASSIVEN</b>						
<b>NETTO-POSITION PRO WÄHRUNG</b>						

\*\* Die Optionen sind deltagewichtet zu berücksichtigen<sup>5</sup>

L. Tabelle gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 4.3 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

**OFFENE DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE**

	HANDELSINSTRUMENTE			„HEDGING“ INSTRUMENTE***		
	Positive Wiederbeschaffungswerte	Negative Wiederbeschaffungswerte	Kontrakt-Volumen	Positive Wiederbeschaffungswerte	Negative Wiederbeschaffungswerte	Kontrakt-Volumen
Zinsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Terminkontrakte inkl. FRAs</li> <li>▪ Swaps</li> <li>▪ Futures</li> <li>▪ Optionen (OTC)</li> <li>▪ Optionen (exchange traded)</li> </ul>						
Devisen / Edelmetalle <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Terminkontrakte</li> <li>▪ Kombinierte Zins-/Währungsswaps</li> <li>▪ Futures</li> <li>▪ Optionen (OTC)</li> <li>▪ Optionen (exchange traded)</li> </ul>						
Beteiligungstitel / Indices <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Terminkontrakte</li> <li>▪ Swaps<sup>5</sup></li> <li>▪ Futures</li> <li>▪ Optionen (OTC)</li> <li>▪ Optionen (exchange traded)</li> </ul>						
Kreditderivate <sup>5</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Credit Default Swaps</li> <li>▪ Total Return Swaps</li> <li>▪ First-to-Default Swaps</li> <li>▪ Andere Kreditderivate</li> </ul>						
Übrige** <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Terminkontrakte</li> <li>▪ Swaps<sup>5</sup></li> <li>▪ Futures</li> <li>▪ Optionen (OTC)</li> <li>▪ Optionen (exchange traded)</li> </ul>						

<b>Total vor Berücksichtigung der Nettingverträge:</b>	Berichtsjahr						
	Vorjahr						

<b>Total nach Berücksichtigung der Nettingverträge:</b>	Positive Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)	Negative Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)
<b>Berichtsjahr</b>		
<b>Vorjahr</b>		

\*\* Z.B. Commodities

\*\*\* Hedginginstrumente im Sinne von Rz 29g<sup>6</sup>

M. Tabelle gemäss Art. 25i Abs. 4 und 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV (Zusätzlicher Einzelabschluss / Konzernabschluss)

<b>ANLAGESPIEGEL</b>										
	Anschaffungswert	Bisher aufgelaufene Abschreibungen bzw. Wertanpassungen (Equity-Bewertung) <sup>δ</sup>	Buchwert Ende Vorjahr	Berichtsjahr						Buchwert Ende Berichtsjahr
				Umgliederungen	Investitionen	Desinvestitionen	Abschreibungen	Wertanpassung der nach Equity bewerteten Beteiligungen / Zu- schreibungen <sup>δ</sup>		
Beteiligungen - nach Equity-Methode bewertete Beteiligungen - übrige Beteiligungen										
<b>Total Beteiligungen</b>										
Liegenschaften Bankgebäude Andere Liegenschaften Übrige Sachanlagen Objekte im Finanzierungsleasing Übriges**										
<b>Total Sachanlagen</b>										
Goodwill Übrige immaterielle Werte										
<b>Total immaterielle Werte</b>										

Brandversicherungswert der Liegenschaften Brandversicherungswert der übrigen Sachanlagen
---

Verpflichtungen: zukünftige Leasingraten aus Operational Leasing
--

Im Konzernabschluss sind die Einflüsse aus der Änderung des Konsolidierungskreises in einer separaten Kolonne darzustellen<sup>5</sup>

\*\* inkl. selbst erstellte oder erworbene EDV-Programme.



N. Tabelle gemäss Art. 25i Abs. 5 und 25c Abs. 1 Ziff. 3.11 BankV (zusätzlicher Einzelabschluss<sup>5</sup> / Konzernabschluss)

<b>NACHWEIS DES EIGENKAPITALS</b>		<b>Eigene Beteiligungstitel:</b>	Anzahl
<b>Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres</b>		Eigene Beteiligungstitel am	
Einbezahltes Gesellschaftskapital)		1. Januar	
Kapitalreserve		+ Käufe	
Gewinnreserve		- Verkäufe	
Neubewertungsreserve		= Bestand am 31. De-	
Reserven für allgemeine Bankrisiken		zember	
Konzerngewinn / Konzernverlust**			
+ / - Fremdwährungsumrechnung			
- Eigene Beteiligungstitel			
<b>Subtotal</b>			
+ / - Auswirkung eines Restatements			
<b>Total Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres</b>			
+ / - Kapitalerhöhung / -herabsetzung			
+ Agio			
+ / - Andere Zuweisungen / Entnahmen aus den Reserven			
- Dividende und andere Ausschüttungen			
+ / - Konzerngewinn / Konzernverlust des Berichtsjahres			
- Käufe von eigenen Beteiligungstiteln (Anschaffungskosten)			
+ Verkäufe von eigenen Beteiligungstiteln (Anschaffungskosten)			
+/- Veräusserungsgewinne/-verluste aus eigenen Beteiligungstiteln			
+/- Umrechnungsdifferenzen			
<b>Total Eigenkapital am Ende des Berichtsjahres</b>			
davon Einbezahltes Gesellschaftskapital			
Kapitalreserve			
Gewinnreserve			
Neubewertungsreserve			
Reserven für allgemeine Bankrisiken			
Konzerngewinn / Konzernverlust			
+ / - Fremdwährungsumrechnung			
- Eigene Beteiligungstitel			

\*\*bzw. Jahresgewinn/ Jahresverlust im zusätzlichen Einzelabschluss<sup>5</sup>

O. Tabelle gemäss Art. 25i Abs. 5 und 25c Abs. 1 Ziff. 3.6 BankV (Einzel- und Konzernabschluss)

<b>A) Verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt, ohne Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften</b>	
Buchwert der verpfändeten und sicherungsübereigneten Aktiven:	Effektive Verpflichtungen:

<b>B) Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften</b>	<b>Berichtsjahr</b>	<b>Vorjahr</b>
Forderungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Borrowing und Reverse-Repurchase- Geschäften		
Verpflichtungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Lending und Repurchase-Geschäften		
Im Rahmen von Securities Lending ausgeliehenen oder von Securities Borrowing als Sicherheiten gelieferten sowie von Repurchase-Geschäften transferierten Wertschriften im eigenen Besitz		
davon bei denen das Recht zu Weiterveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde		
Im Rahmen von Securities Lending als Sicherheiten oder von Securities Borrowing geborgten sowie von Reverse-Repurchase-Geschäften erhaltenen Wertschriften, bei denen das Recht zur Weiterveräusserung oder Weiterverpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde		
davon weiterverpfändete oder weiterverkaufte Wertschriften		

P. Mustertabelle betreffend die zusammengefasste Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen gemäss Rz 168

Emittent	Gewichteter schnittszins	Durch-	Fälligkeiten	Betrag	
					<b>Nicht-nachrangig</b>
					<b>Nachrangig</b>
					<b>Nicht-nachrangig</b>
					<b>Nachrangig</b>
					<b>Nicht-nachrangig</b>
					<b>Nachrangig</b>
<b>TOTAL</b>					

Übersicht der Fälligkeiten der ausstehenden Obligationenanleihen:

Emittent	innerhalb eines Jahres	>1 – ≤ 2 Jahre	>2 - ≤ 3 Jahre	>3 - ≤ 4 Jahre	>4 - ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	TOTAL
<b>TOTAL</b>							

(Grau: betrifft nur den Konzernabschluss (im Falle einer Darstellung pro ausgebende Gesellschaft))

Q. Tabelle in Verbindung mit Rz 198a und 198b (Einzel- und Konzernabschluss)

**Verwaltete Vermögen:**<sup>5</sup>

Art der verwalteten Vermögen:	Berichtsjahr	Vorjahr
Vermögen in eigenverwalteten kollektiven Anlageninstrumenten		
Vermögen mit Verwaltungsmandat		
<b>Andere verwaltete Vermögen</b>		
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen)		
Davon Doppelzählungen		
<b>Netto-Neugeld-Zufluss /-Abfluss (inkl. Doppelzählungen)</b>		

Im Konzernabschluss sind die Einflüsse aus der Änderung des Konsolidierungskreises auf das Total der verwalteten Vermögen angemessen darzustellen.<sup>5</sup>

## XII. Übersicht über die verschiedenen Abschlussmöglichkeiten nach RRV

Gegenstand	Einzelabschluss (möglichst wirklichkeitsnahe Darstellung)	Kombinierter Einzelabschluss	Zusätzlicher Einzelabschluss (und Konzernabschluss)
<b>Formelle Betrachtung</b>			
<b>Bilanz / Aktiven</b>	Immaterielle Werte sind unter den Sachanlagen erfasst.	Immaterielle Werte sind unter separater Rubrik erfasst (zwischen Sachanlagen und Rechnungsabgrenzungskonto).	Immaterielle Werte sind unter separater Rubrik erfasst (zwischen Sachanlagen und Rechnungsabgrenzungskonto).
<b>Bilanz / Eigene Mittel</b>	Zusätzlich zum Gesellschaftskapital: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine gesetzliche Reserve</li> <li>▪ Reserve für eigene Beteiligungstitel</li> <li>▪ Aufwertungsreserve</li> <li>▪ Andere Reserven</li> <li>▪ Gewinn-/Verlustvortrag</li> <li>▪ Jahresgewinn / -verlust.</li> </ul>	Zusätzlich zum Gesellschaftskapital: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine gesetzliche Reserve</li> <li>▪ Aufwertungsreserve</li> <li>▪ Andere Reserven</li> <li>▪ Gewinn-/Verlustvortrag</li> <li>▪ Jahresgewinn / -verlust</li> <li>▪ ./.. eigene Beteiligungstitel.</li> </ul>	Zusätzlich zum Gesellschaftskapital: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kapitalreserve</li> <li>▪ Gewinnreserve</li> <li>▪ Minderheitsanteile</li> <li>▪ Neubewertungsreserve</li> <li>▪ Gewinn / Verlust</li> <li>▪ ./.. eigene Beteiligungstitel.</li> </ul>
<b>Eigene Beteiligungstitel</b>	Aktivierung gemäss OR, bei gleichzeitiger Bildung einer „Reserve für eigene Beteiligungstitel“.	Direkter Abzug unter negativer Rubrik bei den eigenen Mitteln, anstelle einer Aktivierung bei gleichzeitiger Bildung einer «Reserve für eigene Beteiligungstitel» (Dividendenzahlungen und Wiederveräusserungserfolge sind den „anderen Reserven“ zuzuführen).	Direkter Abzug von den eigenen Mitteln (Dividendenzahlungen und Wiederveräusserungserfolge sind der „Kapitalreserve“ zuzuführen).
<b>Erfolgsrechnung / Beteiligungsertrag</b>	Summarische Darstellung der Erträge.	Summarische Darstellung der Erträge mit einem Vermerk im Anhang der Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode. <sup>6</sup>	Aufteilung des Beteiligungsertrages in: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beteiligungen, die nach der Equity-Methode konsolidiert wurden</li> <li>▪ andere Beteiligungen.</li> </ul>

<b>Anhang</b>	Konsolidierungsrabatt, sofern ein separater zusätzlicher Einzelabschluss oder ein Konzernabschluss erstellt wird. Im Anhang zum statutarischen Einzelabschluss ist zu erwähnen, dass im Anhang zum nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Abschluss weitere Informationen enthalten sind.		
<b>Materielle Betrachtung</b>			
<b>Stille Willkürreserven</b>	Zulässig gemäss den festgelegten Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Unterbewertung des Umlaufvermögens (inklusive Finanzanlagen)</li> <li>▪ stille Reserven in der Unterrubrik „andere Rückstellungen“ in den Passiven</li> <li>▪ Bildung zu Lasten „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ oder „ausserordentlicher Aufwand“</li> <li>▪ Unterbewertung des Anlagevermögens infolge betrieblich nicht notwendiger Abschreibungen (zu Lasten der Positionen „Abschreibungen auf dem Anlagevermögen“ oder „ausserordentlicher Aufwand“</li> <li>▪ Möglichkeit, freigewordene Rückstellungen nicht aufzulösen und sie erfolgsunwirksam den Willkürreserven zuzuweisen (Änderung der Zweckbestimmung in der Tabelle E).</li> </ul>	Keine stillen Willkürreserven. Freigewordene und anderweitig verwendete Wertberichtigungen und Rückstellungen sind im Anhang, Tabelle E (auch Zeile Ausfallrisiken), brutto als Auflösungen bzw. Neubildungen offen zu legen.	Keine stillen Willkürreserven. Freigewordene und anderweitig verwendete Wertberichtigungen und Rückstellungen sind im Anhang, Tabelle E (auch Zeile Ausfallrisiken) brutto als Auflösungen bzw. Neubildungen offen zu legen.

<b>Stille Zwangsreserven</b>	Entstehen durch das geltende Niederstwertprinzip. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Obligationen sind nach der Accrual Methode zu bewerten. Eine Ausnahme sind die Handelsgeschäfte, bei welchen grundsätzlich der tatsächliche Wert (Fair Value) zu berücksichtigen ist.	Entstehen durch das geltende Niederstwertprinzip. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Obligationen sind nach der Accrual Methode zu bewerten. Eine Ausnahme sind die Handelsgeschäfte, bei welchen grundsätzlich der tatsächliche Wert (Fair Value) zu berücksichtigen ist. Im Anhang sind die Auswirkungen festzuhalten, wenn für die Bewertung von Beteiligungen, auf die ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann, nicht die Equity-Methode angewandt wird.	Gleiche Situation wie beim statutarischen Einzelabschluss, mit der folgenden Abweichung: zwingende Anwendung der Equity-Methode bei der Bewertung von Beteiligungen, auf die ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann.
<b>Reserve für allgemeine Bankrisiken</b>	Äufnung möglich <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zu Lasten ausserordentlicher Aufwand</li> <li>▪ durch eine neue Zweckbestimmung freigewordener Wertberichtigungen und Rückstellungen</li> <li>▪ durch den Übertrag von stillen Reserven, die zuvor unter den übrigen Rückstellungen aufgeführt waren.</li> </ul>	Bildung nur möglich zu Lasten ausserordentlicher Aufwand.	Bildung nur möglich zu Lasten ausserordentlicher Aufwand.
<b>Beim Erwerb von Beteiligungen bezahlter Goodwill</b>	Bleibt in der Position „Beteiligungen“ enthalten.	Ist auszuscheiden und den „immateriellen Werten“ zuzuweisen. Aufgrund der Nicht-Anwendung der Equity-Methode, ist die Abschreibung des Goodwills in Höhe der Wertaufwertung der Beteiligung (welche nicht verbucht werden kann) zu reduzieren. <sup>6</sup>	Ist auszuscheiden und den „immateriellen Werten“ zuzuweisen.
<b>Eigene Schuldtitel (zurückgekaufte Titel)</b>	Können entweder aktiviert oder mit dem entsprechenden Passivposten verrechnet werden.	Verrechnungspflichtig.	Verrechnungspflichtig.

<b>Steuern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen dürfen in der Bilanz nicht erfasst werden.</li> <li>▪ Kurze Bemerkung im Anhang, ob die „Reserven für allgemeine Bankrisiken“ versteuert sind.</li> </ul>	Vollumfängliche Anwendung der Richtlinie Swiss GAAP FER 11 mit folgender Ausnahme: steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen dürfen in der Bilanz nicht erfasst werden. Im Anhang ist der Betrag anzugeben, der nicht aktiviert wurde.	Vollumfängliche Anwendung der Richtlinie Swiss GAAP FER 11 (Aktivierung ist zulässig, sofern es sehr wahrscheinlich ist, dass die steuerlichen Auswirkungen des Verlustvortrages genutzt werden können (zukünftige Gewinne)).
<b>Wechsel der Bewertungsvorschriften</b>	Keine Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte („Restatement“).	Keine Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte („Restatement“). <sup>6</sup>	Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte („Restatement“).
<b>Rubrik „Zwischenergebnis“</b>	Ist nur auszuweisen, wenn ausserordentliche Erträge und Aufwendungen den Jahresgewinn bzw. -verlust wesentlich beeinflussen.	Ist im Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen und/oder ausserordentlichen Erträgen immer auszuweisen.	Ist im Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen und/oder ausserordentlichen Erträgen immer auszuweisen.



# Verzeichnis der Änderungen



*Die von der EBK am 21. Dezember 2006 den RRV-EBK vom 14. Dezember 1994 beigefügten Änderungen sind mit "δ" gekennzeichnet.*

## **Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:**

Diese Änderung wurde am 19. November 2009 beschlossen und tritt am 1.1.2010 in Kraft (mit \* gekennzeichnet):

Geänderte Rz                      167a-2